



# Entgelt- fortzahlung

Fachinformation für Firmenkunden 2026



# Entgeltfortzahlung

## Fachinformation



## Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) regelt die Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall.

Seite 6

# Vorwort

**Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,** herzlich willkommen zu unserer Veranstaltung zum Thema Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit! Tag für Tag sorgen Sie als Arbeitgeber dafür, dass Ihr Unternehmen reibungslos läuft – und gleichzeitig tragen Sie Verantwortung für das Wohl Ihrer Mitarbeiter. Eine wichtige Säule dieser Verantwortung ist die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Sie sorgt dafür, dass Beschäftigte sich auf ihre Genesung konzentrieren können, ohne sich um finanzielle Einbußen sorgen zu müssen – und sie stärkt das Vertrauen in eine wertschätzende und faire Unternehmenskultur.

Doch wie genau greifen die gesetzlichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) und des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) ineinander? Welche Pflichten, aber auch Entlastungen ergeben sich daraus für Betriebe – insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen? Genau diese Fragen möchten wir heute gemeinsam beleuchten. Freuen Sie sich auf einen praxisnahen Austausch, anschauliche Beispiele und wertvolle Tipps, die Ihnen helfen, die gesetzlichen Vorgaben sicher und effizient umzusetzen.

Nutzen Sie diese Gelegenheit, Ihr Wissen zu vertiefen, Unsicherheiten auszuräumen und wertvolle Impulse für Ihre tägliche Praxis mitzunehmen.

Wir freuen uns, dass Sie heute dabei sind, und wünschen Ihnen eine informative, praxisnahe und erfolgreiche Veranstaltung!

Ihr TK-Firmenkundenservice

**Fachinformation für Firmenkunden 2026 Entgeltfortzahlung** Herausgeber: Techniker Krankenkasse, Unternehmenszentrale, Bereich Mitgliedschaft und Beiträge, Firmenkundenservice, Armin Michehl. Inhalt: MBO Verlag GmbH, Münster

© **Techniker Krankenkasse.** Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Einwilligung der TK. Die enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert. Für eventuelle Änderungen oder Irrtümer können wir keine Gewähr übernehmen. Stand: April 2026

# Entgeltfortzahlungs- versicherung

Die Entgeltfortzahlungsversicherung sieht einen finanziellen Ausgleich für Betriebe vor, wenn Beschäftigte wegen Krankheit oder während einer Schwangerschaft ausfallen.

Seite 66



# 3

## Inhalt

<b>6</b>	<b>1</b>	<b>Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit</b>	<b>66</b>	<b>3</b>	<b>Entgeltfortzahlungsversicherung</b>
9	1.1	Anspruchsvoraussetzungen	69	3.1	Teilnehmende Arbeitgeber
27	1.2	Dauer der Entgeltfortzahlung	75	3.2	Zuständige Ausgleichskasse
41	1.3	Höhe der Entgeltfortzahlung	75	3.3	Leistungen (Erstattungen)
51	1.4	Arbeit auf Abruf	80	3.4	Finanzierung
53	1.5	Anzeige- und Nachweispflichten	81		TK-Regelungen
57	1.6	Ansprüche bei Drittverschulden	<b>82</b>		<b>Firmenkundenservice</b>
<b>58</b>	<b>2</b>	<b>Anforderung Vorerkrankungszeiten</b>	<b>90</b>		<b>Zahlen, Daten, Termine</b>
61	2.1	Prüfung der Vorerkrankungszeiten			
63	2.2	Prüfung durch die Krankenkasse			
65	2.3	Übermittlung der Prüfergebnisse			



# 1

# Entgeltfort- zahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) regelt die Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall.

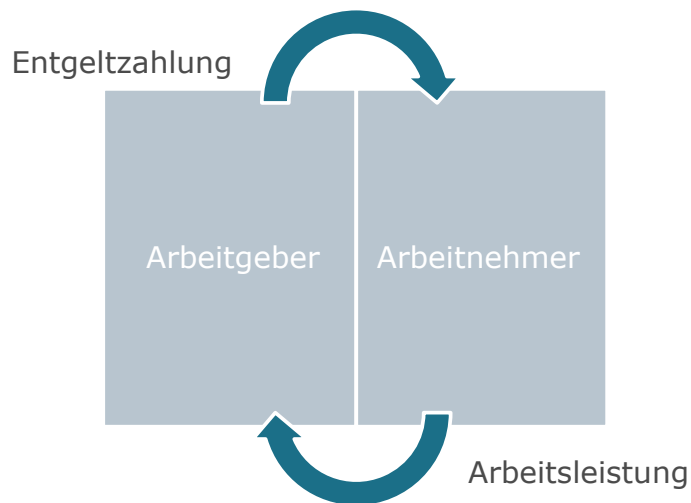
Bei der Entgeltfortzahlung nach dem EFZG handelt es sich um einen gesetzlichen Mindeststandard, der durch individuelle Absprachen (Arbeitsvertrag) oder kollektivrechtliche Regelungen (Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung) zugunsten der Arbeitnehmer geändert werden kann.

Auf den folgenden Seiten gehen wir vorrangig auf die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit ein. Neben der Begriffsbestimmung und Definition der Fachbegriffe erhalten Sie Beispiele und Hinweise zur Vertiefung.

Einige der dargestellten Grundsätze ergeben sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz, sondern wurden durch höchstgerichtliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aufgestellt.

Sollte Ihre Entgeltfortzahlungspflicht im Einzelfall nicht bestehen oder bereits erfüllt sein, erhält der versicherte Arbeitnehmer möglicherweise Krankengeld von seiner Krankenkasse. In diesen Fällen weisen Sie Ihren Mitarbeiter bitte darauf hin, sich zur weiteren Beratung an seine Krankenkasse zu wenden.

## Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses



1 | Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

## Anspruchsvoraussetzungen nach EFZG Überblick

- Arbeitnehmer in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis (Wartezeit 4 Wochen),
- AU infolge Krankheit als alleinige Ursache der Arbeitsverhinderung,
- kein Verschulden des Arbeitnehmers an AU.



2 | Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

# 1.1 Anspruchsvoraussetzungen

## 1.1.1 Voraussetzungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

**Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses Folie 1** Gegenstand des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitsleistung gegen Entgelt. Der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers geht nicht verloren, wenn er seine Arbeitsleistung aus Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat, für eine nicht erhebliche Zeit nicht erbringen kann (vergleiche § 616 BGB). (Die etwas ungewöhnliche gesetzliche Formulierung bedeutet, dass der Arbeitnehmer für einen unerheblichen Zeitraum, der individuell zu prüfen ist, seine Arbeitsleistung unverschuldet nicht erbringen kann.) Das EFZG regelt für alle Arbeitnehmer die Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall, Schwerpunkt dieser Veranstaltung ist die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.

**Folie 2** Arbeitnehmer, die wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringen können, haben grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegen den Arbeitgeber für einen Zeitraum von **höchstens** sechs Wochen (Sechs-Wochen-Frist).

Voraussetzungen für den Entgeltfortzahlungsanspruch sind:

- Es besteht mindestens seit vier Wochen ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis (Wartezeit),
- es liegt eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vor und die Krankheit ist alleinige Ursache der Arbeitsverhinderung,
- den Arbeitnehmer trifft kein Verschulden an der Arbeitsunfähigkeit.

**Hinweis** Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 3 EFZG.

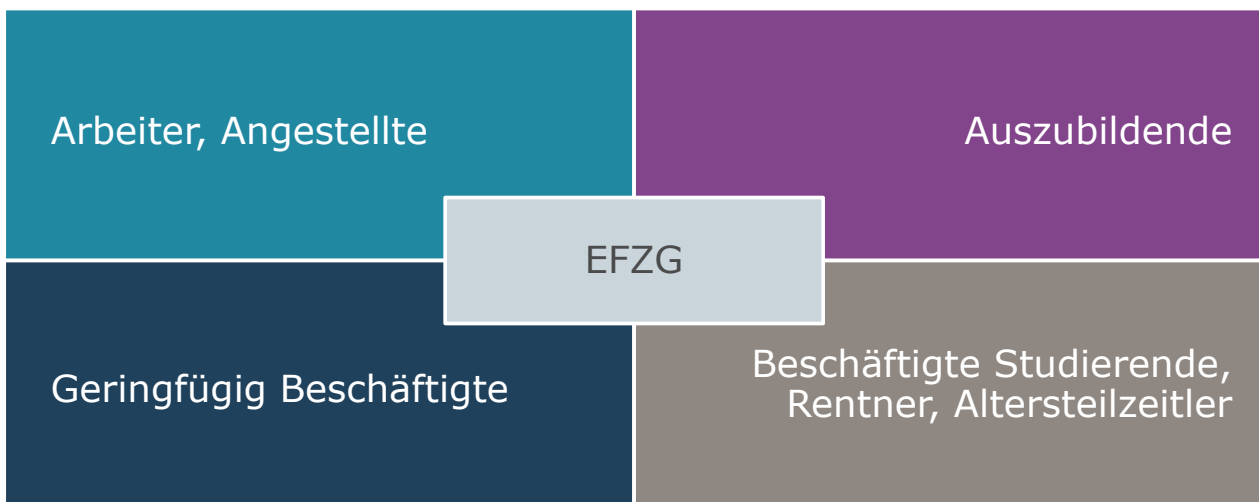
## Räumlicher Geltungsbereich

- Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Beschäftigungsort),
- Wohn-/Aufenthaltort oder Staatsangehörigkeit unerheblich,
- Gültigkeit auch bei Entsendung ins Ausland.



## Persönlicher Geltungsbereich

Arbeitnehmer im Sinne des EFZG



**Räumlicher Geltungsbereich Folie 3** Räumlich gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Gebiet muss der Beschäftigungsort liegen. Auf den Wohn- und Aufenthaltsort bzw. die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers kommt es nicht an.

Die Regelungen des EFZG gelten grundsätzlich auch für Arbeitnehmer, die von ihrem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber ins Ausland entsandt werden. Bei einer Entsendung gelten allerdings die Grundsätze des internationalen Privatrechts und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Danach können die Vertragsparteien grundsätzlich wählen, ob deutsches Recht oder das Recht am Arbeitsort Anwendung finden soll. Bilaterale Abkommen sind zu beachten!

Bei Entsendungen innerhalb der EU ist vom Arbeitgeber ein elektronischer Antrag auf eine A1-Bescheinigung zu übermitteln, um die Fortgeltung der deutschen Gesetze auch während des Auslandsaufenthalts zu gewährleisten (mehr dazu in Abschnitt 1.5.2).

**Persönlicher Geltungsbereich/Arbeitnehmer Folie 4** Arbeitnehmer im Sinne des EFZG sind Arbeiter und Angestellte, unabhängig davon, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt oder nicht. Ebenso fallen darunter die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (zum Beispiel Auszubildende).

Arbeitnehmer in diesem Sinne sind auch beschäftigte Studierende, Rentner und Altersteilzeitler (in den Zeiten, in denen sie zur Arbeitsleistung verpflichtet sind).

**Keine Arbeitnehmer im Sinne des EFZG** Nicht als Arbeitnehmer im Sinne des EFZG angesehen werden Heimarbeiter (nicht zu verwechseln mit Personen, die im Home-Office arbeiten), freie Mitarbeiter, Hausgewerbetreibende und ihnen Gleichgestellte. Diese erhalten im Krankheitsfall keine Entgeltfortzahlung, sondern einen Zuschlag zum Arbeitsentgelt (vergleiche § 10 EFZG).

Beamte und Soldaten sowie Personen, die sich in Justizvollzugsanstalten (Strafgefangene), Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken und ähnlichen Einrichtungen befinden und dort Arbeiten verrichten, sind **keine** Arbeitnehmer im Sinne des EFZG. Bei letzteren liegt kein klassisches Arbeitsverhältnis vor. Nicht die Tätigkeit gegen Entgelt, sondern die Beschäftigung an sich steht hier regelmäßig im Vordergrund. Sie dient der Rehabilitation bzw. therapeutischen und/oder sozialen Zwecken. Behinderte Menschen in einer Behindertenwerkstatt können in Ausnahmefällen als Arbeitnehmer anzusehen sein, wenn der mit ihnen bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter abgeschlossene Arbeitsvertrag Regelungen in Bezug auf eine feste Arbeitszeit, Vergütung und Urlaubsdauer enthält.

Nicht zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind Teilnehmer an von der Bundesagentur für Arbeit (BA) durchgeführten und geförderten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung. Trägt die BA die Kosten allein, sind Ansprüche nach dem EFZG nicht gegeben. Soweit der Arbeitgeber Arbeitsentgelt zahlt, besteht jedoch ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis und somit ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem EFZG.

## Arbeitsunfähigkeit, Wartezeit

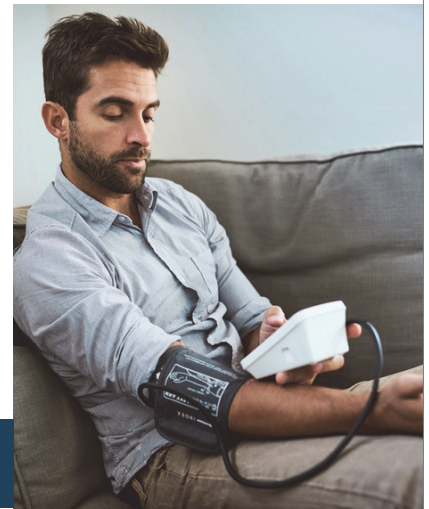
### Beispiel 1

Arbeitgeber Kranz beschäftigt seit 1.7. zwei neue Mitarbeiter:

- Frau Krause ist ab 10.8. arbeitsunfähig krank.
- Herr Müller ist ab 20.7. arbeitsunfähig krank.

- Frau Krause erkrankt **nach** Ablauf der Wartezeit  
=> Entgeltfortzahlung ab 10.8. für max. 6 Wochen
- Herr Müller erkrankt **innerhalb** der Wartezeit (1. - 28.7.)  
=> Entgeltfortzahlung ab 29.7. für max. 6 Wochen

**Hinweis** | AU-Zeiten während der Wartezeit werden **nicht** auf Entgeltfortzahlungsanspruch angerechnet.



## Arbeitsunfähigkeit vor Arbeitsaufnahme

Zahlung von Arbeitsentgelt ab vorgesehenem Beschäftigungsbeginn?

Nein

Entgeltfortzahlung und Anmeldung zur SV ab Beginn der 5. Woche

Ja

Entgeltfortzahlung und Anmeldung zur SV ab vorgesehenem Beginn

**Erfüllung der Wartezeit** Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung ist das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Für die Zeit vor oder nach dem Arbeitsverhältnis kann ein Entgeltfortzahlungsanspruch zwischen den betroffenen Personen nicht bestehen.

Der Anspruch im Krankheitsfall entsteht allerdings erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses (§ 3 Abs. 3 EFZG). Arbeitnehmer, die nach Beginn der tatsächlichen Beschäftigung, aber vor Ablauf der vierwöchigen Wartezeit erkranken, erhalten unter bestimmten Umständen Krankengeld bis zum Ablauf der Wartezeit. Dauert die Arbeitsunfähigkeit (AU) an, hat der Arbeitgeber – nach der Wartezeit – das Entgelt für bis zu sechs Wochen fortzuzahlen.

Anspruchsvoraussetzung für das Krankengeld ist eine Versicherung mit Krankengeldanspruch. Geringfügige Beschäftigungen sind damit ausgeschlossen.

**Beispiel 1 (Folie 5)** Die Arbeitnehmer Frau Krause und Herr Müller sind seit dem 1. Juli bei Arbeitgeber Kranz versicherungspflichtig beschäftigt.

Frau Krause ist seit dem 10. August arbeitsunfähig krank.  
Herr Müller ist seit dem 20. Juli arbeitsunfähig krank.

Beurteilung: Frau Krause ist nach Ablauf der vierwöchigen Wartezeit (1. Juli bis 28. Juli) erkrankt und hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung ab 10. August für maximal sechs Wochen.

Herr Müller erkrankt **innerhalb** der Wartezeit (1. bis 28. Juli). Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht vom 29. Juli an für maximal sechs Wochen. Vom 20. Juli bis 28. Juli zahlt die TK Krankengeld.

**Hinweis** Arbeitsunfähigkeitszeiten während der Wartezeit werden nicht auf den Entgeltfortzahlungsanspruch angerechnet.

**Achtung** Die Wartezeit gilt grundsätzlich auch für Auszubildende.

**Arbeitsunfähigkeit vor Arbeitsaufnahme Folie 6** Erkrankt der Arbeitnehmer **vor** der geplanten Arbeitsaufnahme und wird damit arbeitsunfähig, erhält er vom Beginn der fünften Woche seines Arbeitsverhältnisses an Entgeltfortzahlung.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Arbeitsunfähigkeit (AU) **nach** Abschluss des Arbeitsvertrages eintritt.

Ein Anspruch auf Krankengeld entsteht in diesen Fällen in den ersten vier Wochen jedoch nicht, weil ein **sozialversicherungsrechtliches** Beschäftigungsverhältnis – Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt – erst mit Beginn der fünften Woche einsetzt (§ 186 Abs. 1 SGB V; siehe auch BSG-Urteil vom 4. März 2014, B 1 KR 64/12 R, Randziffer 17ff.). Ab diesem Zeitpunkt wird Entgelt gezahlt, die Arbeitsunfähigkeit tritt an die Stelle der Arbeitsleistung.

Nach der Entgeltfortzahlung besteht ggf. Anspruch auf Krankengeld.

Manche Tarifverträge sehen vor, dass eine Entgeltzahlung bereits mit dem ersten Tag des vereinbarten Arbeitsverhältnisses beginnt. In diesem Fall entsteht dann auch sozialversicherungsrechtlich das Beschäftigungsverhältnis.

## Ursache der Arbeitsverhinderung

- Arbeitsunfähigkeit (AU) infolge Krankheit,
- Arbeitsverhinderung infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation,
- AU infolge eines nicht rechtswidrigen oder rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruchs,
- Qualifizierte ambulante oder stationäre Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahme,
- Organ- oder Gewebespende.

## Definition Arbeitsunfähigkeit

**Arbeitnehmer ist arbeitsunfähig krank, wenn er**

- aufgrund regelwidriger körperlicher, geistiger oder seelischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen
- **nicht** oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung seines Gesundheitszustands in der Lage ist, die von ihm zuvor ausgeübte Arbeitsleistung zu erbringen.



**1.1.2 Ursache der Arbeitsverhinderung Folie 7** Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung ist davon abhängig, dass eine Krankheit den Arbeitnehmer arbeitsunfähig macht. „Arbeitsunfähigkeit“ ist im Sinne der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zu verstehen.

Als Arbeitsunfähigkeit gelten auch Arbeitsverhinderungen infolge einer nicht rechtswidrigen (durch Krankheit erforderlichen) Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder rechtswidrigen (nach 12 Wochen), aber straffreien (nach medizinischer oder kriminologischer Indikation) Abbruchs einer Schwangerschaft (vergleiche § 3 Abs. 2 EFZG).

Weiterhin haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts auch bei solchen ambulanten und stationären Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahmen, während derer zwar keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, die jedoch medizinisch notwendig sind. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation besteht nur dann, wenn ein Sozialleistungsträger die Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahme bewilligt hat und die Maßnahme verantwortlich gestaltet und durchführt.

Auch bei einer Organ- oder Gewebespende bzw. Knochenmarkspende nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes bzw. bei einer Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen im Sinne des § 9 Transfusionsgesetzes besteht gemäß § 3a EFZG ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

**Hinweis** Sofern im Verlauf dieser Veranstaltung auf Arbeitsunfähigkeit abgestellt wird, gelten die Aussagen grundsätzlich auch für die vorgenannten Verhinderungsgründe (Schwangerschaftsabbruch und Organspende etc.).

Die Arbeitsunfähigkeit wird durch eine ärztliche Bescheinigung im Rahmen des eAU-Verfahrens (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) nachgewiesen.

**Definition Arbeitsunfähigkeit Folie 8** Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung ist davon abhängig, dass eine Krankheit den Arbeitnehmer arbeitsunfähig macht.

Ein Arbeitnehmer ist arbeitsunfähig krank, wenn er

- aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen
- **nicht** oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung seines Gesundheitszustands

in der Lage ist, die von ihm zuvor ausgeübte bzw. arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Krankheitsursache ist grundsätzlich unerheblich, ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis muss nicht gegeben sein, Arbeitsunfähigkeit besteht mithin auch dann, wenn ein Sport- oder Verkehrsunfall vorliegt.

Der Arbeitnehmer darf bei einer Arbeitsunfähigkeit nicht oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung seines Gesundheitszustands in der Lage sein, die von ihm zuvor ausgeübte Arbeitsleistung zu erbringen. Arbeitsunfähigkeit erfordert mithin einen bestimmten Schweregrad der Erkrankung und geht über die bloße geringfügige gesundheitliche Beeinträchtigung hinaus.

Ein Arbeitnehmer ist nicht schon dann arbeitsunfähig krank, wenn er sich während der Arbeitszeit wegen einer Erkrankung in ärztliche Behandlung oder zur Bestrahlungsbehandlung begeben muss. Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nur dann, wenn die Krankheit auch zur Arbeitsunfähigkeit führt. Es können sich aber Entgeltansprüche für einen notwendigen Arztbesuch aus § 616 BGB (persönliche Gründe des Arbeitnehmers) ergeben, sofern sie nicht durch Tarifvertrag ausgeschlossen sind.

Dieselbe Erkrankung kann – je nach Tätigkeit – bei dem einen Arbeitnehmer zur Arbeitsunfähigkeit führen, während ein anderer trotz der gleichen Erkrankung arbeitsfähig bleibt.



**Beispiel 2 (Folie 9)** Ein Dachdecker trägt nach einem Unfall eine Beinschiene am Fuß, weil er sich die Achillessehne gerissen hat. Er braucht zusätzlich Unterarmgehstützen, um sich überhaupt fortbewegen zu können.

Seine Kollegin in der Auftragsannahme hat ebenfalls eine Fußverletzung und trägt eine Beinschiene. Sie ist beim Tanzen umgeknickt. Da sie als Sekretärin arbeitet, übt sie ihre Tätigkeit überwiegend sitzend aus.

Beurteilung: Der Dachdecker ist durch die Schiene und die Unterarmgehstützen sehr beeinträchtigt. Er kann nicht aufs Dach steigen, um seiner Tätigkeit nachzugehen. Es liegt Arbeitsunfähigkeit vor.

Für seine Kollegin ist die Beeinträchtigung geringer, weil sie eine sitzende Tätigkeit ausübt. Es könnte Arbeitsfähigkeit bestehen (ggf. müssen ihr zusätzliche Pausen eingeräumt werden, um ihren Fuß hochzulegen).

Die Entscheidung über die AU trifft der behandelnde Arzt.



**1.1.3 Selbstverschuldete Krankheit Folie 10** Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nur dann, wenn den Arbeitnehmer **kein** Verschulden an der Krankheit trifft.

Bei der Beurteilung des Verschuldens sind die von der **Rechtssprechung** entwickelten Grundsätze zu berücksichtigen. Danach liegt ein Verschulden im Sinne der Entgeltfortzahlung bei Krankheit vor, wenn ein grober Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten gegeben ist und das Abwälzen dessen Folgen auf den Arbeitgeber unbillig wäre.

Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer die Sorgfalt verletzt hat, die ein verständiger Mensch normalerweise im eigenen Interesse anzuwenden pflegt, er sich also die Arbeitsunfähigkeit durch unverständiges, leichtfertiges oder gegen die guten Sitten im Rechtssinne verstoßendes Verhalten zugezogen hat.

Als solches wird zum Beispiel angesehen

- ein Verkehrsunfall infolge Trunkenheit,
- die grobe Missachtung der Straßenverkehrsvorschriften,
- die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Unfallverhütungsvorschriften im Betrieb,
- die schuldhafte Beteiligung an einer tätlichen Auseinandersetzung,
- die Ausübung einer verbotenen oder besonders gefährlichen oder die eigenen Kräfte übersteigenden Nebentätigkeit.

Die Liste ist nicht abschließend und gibt nur eine Auswahl von Fällen wieder, die höchstrichterlich entschieden wurden.

**Beispiel (ohne Folie)** Ein Amateurfußballer zieht sich bei einem Kreisligaspiel beim Zusammenprall mit einem Gegner eine Zerrung zu; er wird für eine Woche arbeitsunfähig geschrieben.

Beurteilung: Der Amateurfußballer hat sich die Verletzung nicht schuldhaft zugezogen. Fußball ist ein allgemein anerkannter Freizeitsport, der keine besonderen Gefährdungen mit sich bringt. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

**Hinweis** Eine „gefährliche Sportart“, deren Ausübung generell einen Verstoß gegen Sorgfaltspflichten nahelegt, gibt es kaum noch (möglicherweise: Extremsportarten). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die üblichen Spielregeln und Verhaltensweisen eingehalten werden.

Die Liste der Urteile zu „selbstverschuldeter“ Arbeitsunfähigkeit ist lang, weil es hierüber regelmäßig rechtliche Auseinandersetzungen gibt. Grundsätzlich lässt sich aber feststellen, dass der Handlungsfreiheit des Einzelnen kaum Grenzen gesetzt werden, solange dessen Verhalten regelkonform ist. Eine Alkohol-, Tabletten- oder Drogenabhängigkeit sieht das BAG mittlerweile aus medizinischen Gründen regelmäßig als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit an. Dies gilt grundsätzlich auch für Rückfälle nach erfolgreicher Therapie und einer längeren Zeit der Abstinenz.

Zuletzt hat das BAG entschieden, dass Arbeitgeber auch zur Entgeltfortzahlung verpflichtet sind, wenn Arbeitnehmer während der Corona-Pandemie positiv getestet wurden und in Quarantäne mussten. Dies gilt insbesondere auch, wenn die betroffenen Mitarbeiter nicht geimpft waren. Anders als der Arbeitgeber sah das BAG in der unterlassenen Impfung kein Selbstverschulden des Arbeitnehmers, da nicht feststellbar sei, dass die Infektion bei einer Impfung nicht eingetreten wäre (BAG, Urteil vom 20. März 2024, 5 AZR 234/23).

Ein Verschulden des Arbeitnehmers kann nicht nur beim Entstehen einer Krankheit vorliegen, sondern auch dann, wenn der Arbeitnehmer den Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit verzögert oder verhindert. Der Arbeitnehmer ist während der Krankheit verpflichtet, sich so zu verhalten, dass er wieder gesund wird, und hat alles zu unterlassen, was seine Genesung verzögert oder verhindern könnte.

Das BAG hat die Darlegungs- und Beweispflicht für den Normalfall dem Arbeitgeber auferlegt, weil der Gesetzgeber das Verschulden als einen anspruchshindernden Umstand bezeichnet und für solche Tatbestände immer derjenige darlegungs- und beweispflichtig ist, der die Entstehung des Anspruchs leugnet.

Von diesem Grundsatz weicht das BAG dann ab, wenn Umstände vorliegen, die nach der Lebenserfahrung von vornherein auf ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers schließen lassen. In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer beweisen, dass ihn an der Arbeitsunfähigkeit kein Verschulden trifft.



**1.1.4 Arbeitsunfähigkeit als alleinige Ursache Folie 11** Die Arbeitsunfähigkeit muss die alleinige (maßgebliche) Ursache der Arbeitsverhinderung sein, damit der Arbeitnehmer den Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Krankheit nicht verliert.

Bestehen gleichzeitig weitere Tatbestände, die bei Arbeitsunfähigkeit ebenfalls zum Erlöschen des Entgeltanspruchs führen würden, ist zu klären, welcher Umstand für die Arbeitsverhinderung maßgeblich ist.

Tatbestände, die bei Arbeitsunfähigkeit zum Erlöschen des Entgeltanspruchs führen würden, haben deshalb dieselbe Wirkung für den Entgeltfortzahlungsanspruch auch während einer Arbeitsunfähigkeit. Weil die Auswirkungen paralleler Umstände keiner einheitlichen Linie folgen, stellen wir die häufigsten Sachverhalte mit ihren Folgen dar.

Als Faustformel gilt: Ruhen die Hauptpflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis – Arbeitsleistung und Entgeltzahlung – vollständig aus anderem Grund, ist die Arbeitsunfähigkeit **nicht** maßgebliche Ursache der Arbeitsverhinderung. Auf die möglichen Konstellationen, bei denen dies von Bedeutung ist, gehen wir auf den Folgeseiten ausführlicher ein.

**Gesetzliche Feiertage** Grundsätzlich besteht nach § 2 EFZG auch an gesetzlichen Feiertagen ein Anspruch des Beschäftigten auf Entgeltzahlung. Ausgenommen sind gemäß § 2 Abs. 3 EFZG Arbeitnehmer, die vor oder direkt nach dem Feiertag unentschuldig der Arbeit fernbleiben (dann liegt eine sogenannte Arbeitsbummelei vor, dazu siehe Folgeseite).

Ist ein Arbeitnehmer an einem gesetzlichen Feiertag arbeitsunfähig, für den arbeitsfähigen Arbeitnehmern Feiertagsbezahlung zusteht, ist für diesen Tag Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit zu leisten. Der gesetzliche Feiertag ist also auf die Sechs-Wochen-Frist anzurechnen. Die Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts bemisst sich nach der Feiertagsbezahlung.

**Bezahlter Urlaub** Der bezahlte Urlaub wird durch eine Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. Nach dem Bundesurlaubsgesetz (§ 9 BUrlG) dürfen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Urlaub angerechnet werden. Für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit während eines Urlaubs hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht mehr „Urlaubsentgelt“, sondern „Krankentgelt“ zu zahlen. Letztendlich wird also Entgeltfortzahlung nach dem EFZG geleistet.



## Kein Entgeltfortzahlungsanspruch

**Unbezahlter Urlaub Folie 12** Für die Zeit eines unbezahlten Urlaubs oder eines Sabbatjahres besteht im Falle der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, da die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis (das heißt die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers) ruhen.

Sollte der unbezahlte Urlaub laut Vereinbarung jedoch Erholungszwecken dienen, ist bei Arbeitsunfähigkeit – wie bei bezahltem Urlaub – ein Entgeltfortzahlungsanspruch gegeben.

**Streik/Aussperrung** Ein Arbeitgeber kann nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass alle bei Streikbeginn arbeitsunfähigen Arbeitnehmer auch Streikteilnehmer sind. Nimmt ein Arbeitnehmer trotz krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit an einem Streik teil, entfällt jedoch sein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Der Entgeltfortzahlungsanspruch bleibt bestehen, wenn der Arbeitnehmer sich nicht am Streik beteiligt. Führt der Streik zur vollständigen Stilllegung des Betriebes und könnte er – auch ohne seine Streikbeteiligung – nicht beschäftigt werden, so entfällt der Entgeltfortzahlungsanspruch. Im Einzelfall sind die möglichen Konstellationen sehr vielfältig, sodass eine rechtliche Beratung angebracht sein kann.

**Kurzarbeit** Wenn im Betrieb Kurzarbeit anfällt, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur für die Stunden, die der Arbeitnehmer bei Arbeitsfähigkeit auch gearbeitet hätte. Fallen zum Beispiel von der täglichen Arbeitszeit von acht Stunden drei wegen Kurzarbeit aus, so erhält der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nur für fünf Stunden Entgeltfortzahlung. Für drei Stunden wird fortgezahlt Kurzarbeitergeld bzw. Krankengeld gewährt (vgl. auch ab Seite 47).

**Altersteilzeit** Arbeitnehmer während der Freistellungsphase der Altersteilzeit erhalten ihr Arbeitsentgelt auch ohne Arbeitsleistung. Entgeltfortzahlung wegen Krankheit kommt daher nicht in Betracht.

**Elternzeit** Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis, soweit der Arbeitnehmer keine Teilzeitbeschäftigung ausübt. Der Arbeitgeber ist für die Zeit des Ruhens nicht zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet, sodass der Arbeitnehmer keine Entgeltfortzahlung wegen Krankheit verlangen kann.

Übt der Arbeitnehmer jedoch während der Elternzeit eine zulässige Teilzeitbeschäftigung aus, ist im Krankheitsfall ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung in der Höhe des in der Teilzeitbeschäftigung verdienten Gehalts gegeben, weil er dann bei Arbeitsunfähigkeit einen Verdienstausfall hat.

**Arbeitsbummelei** Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit wird keine Entgeltfortzahlung gewährt. Ist der Beschäftigte nur am letzten Tag vor Eintritt seiner Arbeitsunfähigkeit der Arbeit unentschuldig ferngeblieben, so berechtigt das den Arbeitgeber **nicht** zur Verweigerung der Entgeltfortzahlung, wenn der Arbeitnehmer ansonsten immer nur einzelne Tage oder Bruchteile von Tagen unerlaubt gefehlt hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er für unbestimmte Zeit zu bummeln beabsichtigte. Der Entgeltfortzahlungsanspruch setzt allerdings die grundsätzliche Arbeitswilligkeit des Arbeitnehmers voraus.



### Arbeitsunfähigkeit während Schwangerschaft Folie 13

Während der Schwangerschaft besteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung ohne Besonderheiten, wenn die Arbeitnehmerin **wegen Krankheit** arbeitsunfähig ist. Ob die Krankheit mit der Schwangerschaft im Zusammenhang steht, ist unerheblich.

Bei einem Beschäftigungsverbot für Schwangere richtet sich der Anspruch nach § 18 Mutterschutzgesetz (MuSchG). Die Höhe des Mutterschutzlohns errechnet sich anhand des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten drei abgerechneten Kalendermonate. Allerdings ist zu beachten, dass zum Beispiel bei Kurzarbeit auf die durchschnittliche Entgelthöhe **vor** Eintritt der Kurzarbeit abgestellt wird.

Treffen Beschäftigungsverbot und Arbeitsunfähigkeit zusammen, ist regelmäßig die Arbeitsunfähigkeit Grund der Arbeitsverhinderung. Die Entscheidung über die maßgebliche Verhinderungsursache trifft der behandelnde Arzt. Sinngemäß ergibt sich dies unter anderem aus einer Entscheidung des BAG vom 22. März 1995, 5 AZR 874/93.

Für die Zeit der Schutzfristen nach dem MuSchG – sechs Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin bis acht Wochen nach der Entbindung\* – besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld (§ 19 MuSchG i. V. m. § 24i SGB V) sowie auf einen Zuschuss des Arbeitgebers hierzu. Für diese Zeit besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Krankheit.

Ist die Arbeitnehmerin bei Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung arbeitsunfähig krank, endet die Entgeltfortzahlung mit dem Tage vor Beginn der Schutzfrist.

Erfolgt die Entbindung früher als berechnet, verkürzt sich die Schutzfrist entsprechend. Der Beginn der Schutzfrist bleibt unverändert, sodass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung mit dem Tage vor Beginn der Schutzfrist endet.

Für weitere Informationen zu diesem Thema weisen wir auf unserer Fachinformation zu Mutterschutz und Elternzeit im Downloadcenter auf **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2154184** hin.

**Hinweis** Mit dem sogenannten Mutterschutzanpassungsgesetz vom 24. Februar 2025 wurden die Mutterschutzfristen gestaffelt auf Fehlgeburten ausgeweitet (§ 3 Abs. 5 MuSchG). Seit dem 1. Juni 2025 ist das Gesetz in Kraft (**Mutterschutzanpassungsgesetz**).

\* Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum ab der Entbindung auf zwölf Wochen. Diese Regelung gilt auch bei Geburt eines Kindes mit Behinderung. Voraussetzung ist, dass die Mutter eine Schutzfristverlängerung beantragt hat und die Behinderung des Kindes gemäß SGB IX festgestellt wurde.

## Dauer der Entgeltfortzahlung

### Berechnung 6-Wochen-Frist (42 Kalendertage)

Tag des AU-Beginns wird **nicht** mitgerechnet.

#### Folge:

Beginn Fristberechnung für Entgeltfortzahlung = Tag **nach** Eintritt AU

#### Ausnahme:

Tritt AU noch **vor** Arbeitsaufnahme ein, beginnt die Frist mit diesem Tag.

Ende Entgeltfortzahlungsanspruch mit Ablauf 42. Kalendertag!

## Dauer der Entgeltfortzahlung

### Beispiel 3

AU ab 8.3.

- a) Eintritt während Arbeitsschicht
- b) Eintritt vor Arbeitsaufnahme

- a) EFZ vom 9.3. bis max. zum 19.4.
- b) EFZ vom 8.3. bis max. zum 18.4.



## 1.2 Dauer der Entgeltfortzahlung

**1.2.1 Anspruch für 42 Tage Folie 14** Für jede Arbeitsunfähigkeit ist grundsätzlich ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu sechs Wochen (42 Kalendertage) gegeben, und zwar vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an.

Bei der Berechnung der **Sechs-Wochen-Frist** wird der Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich **nicht** mitgerechnet. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung endet also mit Ablauf desjenigen Tages der sechsten Woche, welcher durch seine Benennung dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit entspricht. Vergleiche dazu auch die §§ 187 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Der Arbeitnehmer erhält also Entgeltfortzahlung für den Rest der Arbeitsschicht und für 42 Tage.

Ebenso verläuft die Frist, wenn der Arbeitnehmer am Tag der Erkrankung nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und ein nach Arbeitstagen bemessenes Entgelt erhält.

Beruhet aber der Entgeltanspruch für den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit allein auf dem EFZG – der Arbeitnehmer hat an diesem Tag also noch nicht gearbeitet –, so beginnt die Frist von sechs Wochen bereits mit diesem Tage.

Dies gilt ebenfalls, wenn ein Arbeitnehmer, der ein Monatsgehalt bezieht, an einem arbeitsfreien Tag (zum Beispiel Samstag) arbeitsunfähig wird.

**Beispiel 3 (Folie 15)** Bei einer Arbeitsunfähigkeit ab dem 8. März tritt die Arbeitsunfähigkeit

- a) während der Arbeitsschicht,
- b) vor der Arbeitsaufnahme ein.

Beurteilung: Im Fall

- a) erfolgt die Entgeltfortzahlung vom 9. März bis maximal zum 19. April,
- b) erfolgt die Entgeltfortzahlung vom 8. März bis maximal zum 18. April.

**Hinweis** Bitte beachten Sie auch unser Beratungsblatt „Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall“ mit zahlreichen weiteren Beispielen auf [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2033356.

## Hinzutritt einer anderen Krankheit

**Keine Verlängerung der Anspruchsdauer** bei Hinzutritt neuer Krankheit, die auch für sich allein AU verursacht



**Auch dann nicht,** wenn hinzugetretene Krankheit alleinige Ursache der AU ist (z. B. nach Wegfall der ursprüngl. Krankheit)

**Hinweis |** Der Entgeltfortzahlungsanspruch endet mit Ablauf der 6-Wochen-Frist.

## Hinzutritt einer anderen Krankheit

### Beispiel 4

Gallenleiden vom	2.3. – 26.3.
Unfall mit Beinbruch am	20.3.
Verlängerung AU aufgrund des Beinbruchs bis zum	20.4.

Anspruch auf EFZ vom 2.3. – 12.4.



**1.2.2 Hinzutritt einer anderen Krankheit Folie 16** Entgeltfortzahlung wird längstens sechs Wochen ununterbrochen geleistet. Die Anspruchsdauer von sechs Wochen verlängert sich nicht, wenn während der Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit eine **neue** Krankheit hinzutritt, die für sich allein ebenfalls Arbeitsunfähigkeit verursachen würde.

**Beispiel 4 (Folie 17)** Es besteht Arbeitsunfähigkeit wegen eines Gallenleidens vom 2. bis 26. März und Arbeitsunfähigkeit wegen eines Beinbruchs vom 20. März bis 20. April.

Beurteilung: Es besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch vom 2. März bis 12. April. Die Entgeltfortzahlung wird längstens für sechs Wochen ununterbrochen geleistet. Die Anspruchsdauer verlängert sich nicht, wenn zu einer Arbeitsunfähigkeit (hier Gallenleiden) eine andere (hier Beinbruch) hinzutritt, die für sich allein ebenfalls Arbeitsunfähigkeit verursacht.

Anders sieht es in dem Fall aus, in dem zwei verschiedene Krankheiten **nacheinander** Arbeitsunfähigkeit bedingen (kein Hinzutritt). Ein erneuter Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht auch dann, wenn nach dem Ende der ersten Arbeitsunfähigkeit die Beschäftigung noch nicht wieder aufgenommen wurde und nur wenige – außerhalb der Arbeitszeit liegende – Stunden Arbeitsfähigkeit bestand.

Ein Entgeltfortzahlungsanspruch ist immer dann gegeben, wenn die neue Arbeitsunfähigkeit zum Beispiel nach dem Schichtende eingetreten ist, weil zu diesem Zeitpunkt die erste Arbeitsunfähigkeit spätestens beendet war.

Bei einer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von 8:00 bis 17:00 Uhr endet die Arbeitsunfähigkeit (zum Beispiel wegen Grippe) grundsätzlich um 17:00 Uhr des letzten bescheinigten Arbeitsunfähigkeitstages. Ein Unfall um 21:00 Uhr desselben Tages kann eine erneute Entgeltfortzahlung auslösen (BAG, Urteil vom 11. Oktober 1966, 2 AZR 464/65, 2 AZR 475/65).

**Beispiel (ohne Folie)** Es besteht eine Erkrankung aufgrund einer Lungenentzündung vom 1. August bis 4. September. Am Abend des 4. September geht es dem Arbeitnehmer so gut, dass er in einen Biergarten geht. Dort stolpert er und zieht sich eine Fraktur des Handgelenks zu. Wegen der Handgelenksfraktur ist er vom 5. September bis 9. Oktober arbeitsunfähig.

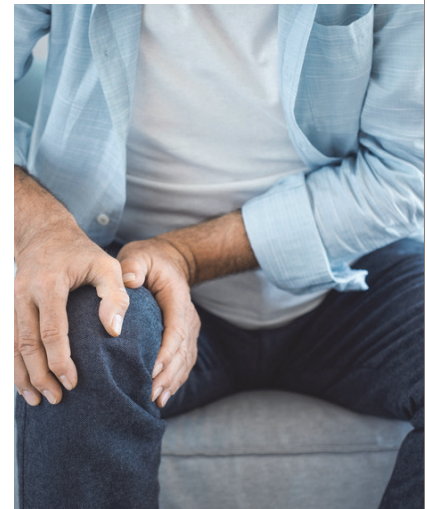
Beurteilung: Es besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch vom 1. August bis 4. September und ein weiterer vom 5. September bis 9. Oktober. Für die zweite Erkrankung entsteht ein **neuer** Entgeltfortzahlungszeitraum von maximal sechs Wochen, da die erste Arbeitsunfähigkeit am 4. September bereits abgeschlossen war.

## Wiederholte Arbeitsunfähigkeit

### Definition „dieselbe Krankheit“

Sie liegt trotz zeitlich auseinanderliegenden AU-Zeiten vor, wenn die Krankheit auf das gleiche Grundleiden zurückzuführen ist (Fortsetzung der bisherigen AU).

- Beweispflicht beim Arbeitgeber
- Zusammenhangsanfrage bei Krankenkasse ist möglich, aus Datenschutzgründen jedoch keine Detailinformation zur Erkrankung (ausführlich dazu in Kapitel 2).



## „Dieselbe“ Krankheit

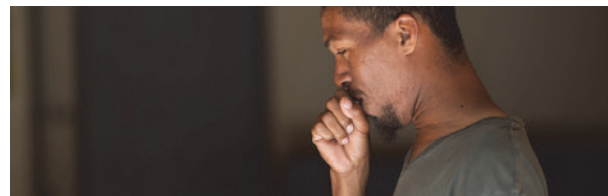
Beispiele 5 und 6



### Beispiel 5

- AU 10.2. – 20.2.: Kreislaufbeschwerden bei Schwangerschaft
- AU 12.3. – 19.3.: Rückenbeschwerden bei Schwangerschaft

**Dieselbe** Krankheit  
(Schwangerschaftsbeschwerden)



### Beispiel 6

- AU 7.7. – 17.7.: grippaler Infekt
- AU 22.11. – 2.12.: grippaler Infekt

**Nicht** dieselbe Krankheit (Neuinfektion)

**1.2.3 Wiederholte Arbeitsunfähigkeit Folie 18** Bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit (sogenannte Fortsetzungserkrankung) wird die Dauer der Entgeltfortzahlung begrenzt.

Um „dieselbe Krankheit“ handelt es sich, wenn die wiederholte Erkrankung auf dem gleichen Grundleiden beruht. Dabei ist als „dieselbe Krankheit“ auch eine solche zu verstehen, die zwar nicht ununterbrochen bestand, aber auf derselben Krankheitsursache beruht oder zumindest in einem inneren Zusammenhang mit ihr steht.

Ist der Arbeitnehmer innerhalb der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 EFZG beschriebenen Zeiträume länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt, soll nach aktueller Rechtsprechung des BAG eine sogenannte abgestufte Darlegungslast gelten, wenn die Frage einer neuen Erkrankung streitig ist. Der Arbeitnehmer soll zunächst – soweit sich aus der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keine Angaben entnehmen lassen – darlegen, dass er aufgrund einer neuen Erkrankung arbeitsunfähig erkrankt ist. Hierzu kann er eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Bestreitet der Arbeitgeber dennoch, dass eine neue Erkrankung vorliegt, muss der Arbeitnehmer schildern, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Beschwerden mit welchen Auswirkungen auf seine Arbeitsfähigkeit bestanden haben. Der Verweis des Arbeitnehmers auf den Diagnoseschlüssel der jeweiligen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll nach Ansicht des BAG für den Nachweis einer neuen Erkrankung nicht ausreichen.

Auch die Einschätzung hinsichtlich des Vorliegens einer neuen Erkrankung, die Arbeitgeber von der zuständigen Krankenkasse gemäß § 69 Abs. 4 SGB X einholen können, ist für den Arbeitgeber grundsätzlich nicht bindend. Das BAG verpflichtet den Arbeitnehmer stattdessen dazu, alle Krankheiten innerhalb des einschlägigen Sechs- bzw. Zwölfmonatszeitraums zu erläutern. Ggf. müssen zur weiteren Aufklärung die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbunden werden (BAG, Urteil vom 18. Januar 2023, 5 AZR 93/22).

#### „Dieselbe“ Krankheit

**Beispiel 5 (Folie 19)** Es besteht Arbeitsunfähigkeit vom 10. bis 20. Februar wegen Kreislaufbeschwerden bei einer Schwangerschaft sowie Arbeitsunfähigkeit vom 12. bis 19. März wegen Rückenbeschwerden während der Schwangerschaft.

Beurteilung: Diese beiden Erkrankungen gelten als dieselbe Krankheit, ursächlich ist die Schwangerschaft.

**Beispiel 6 (Folie 19)** Es besteht Arbeitsunfähigkeit vom 7. bis 17. Juli wegen eines grippalen Infektes sowie vom 22. November bis 2. Dezember wegen eines erneuten grippalen Infektes.

Beurteilung: Die beiden Erkrankungen gelten **nicht** als dieselbe Krankheit, es handelt sich um eine Neuinfektion. Grippeerkrankungen beruhen in der Regel auf viralen Infekten. Viren gibt es so zahlreich, dass davon ausgegangen werden kann, dass die neue Erkrankung durch ein anderes Virus hervorgerufen wird.



**Folie 20** Verursacht dieselbe Krankheit wiederholt Arbeitsunfähigkeit, so besteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung insgesamt für maximal sechs Wochen (Fortsetzungszusammenhang).

Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so hat er für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nur dann einen **neuen** Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn

- er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate infolge derselben Krankheit **nicht** arbeitsunfähig war oder
- seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

## Wiederholte AU und 6-Monats-Frist

### Erneuter Anspruch auf 6 Wochen EFZ

- wenn zwischen Beginn erneuter und Ende letzter AU wegen derselben Krankheit mindestens **6 Monate**.

**Wichtig** | 6-Monats-Zeitraum wird durch andere Erkrankungen **nicht** unterbrochen.

## 6-Monats-Frist

### Beispiel 7



- Rückwärtslaufende 6-Monats-Frist 3.12. – 4.6.
- Ab **4.12.** erneut Anspruch auf EFZ für max. 42 Tage,
- AU wegen anderer Krankheit (Bandscheibenvorfall) unbeachtlich.

**1.2.4 Sechs-Monats-Frist Folie 21** Zur Beurteilung der Frage, ob ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu sechs Wochen besteht, wird zweckmäßigerweise zunächst geprüft, ob der Arbeitnehmer vor dem Beginn der neuen Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate **nicht** wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig war. Ist das der Fall, so besteht ein **neuer** Sechs-Wochen-Anspruch.

Die Sechs-Monats-Regelung besagt, dass ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung für 42 Tage entsteht, wenn dieselbe Krankheit sechs Monate **keine** Arbeitsunfähigkeit verursacht hat.

Bestand während der sechs Monate wegen einer **anderen** Krankheit Arbeitsunfähigkeit, so tritt dadurch keine Unterbrechung der Sechs-Monats-Frist ein. Sie ist unbeachtlich.

**Beispiel 7 (Folie 22)** Es besteht Arbeitsunfähigkeit wegen Herzbeschwerden vom 18. März bis 4. Mai sowie wegen Bandscheibenvorfalls vom 1. bis 31. Juli. Eine erneute Arbeitsunfähigkeit wegen einer Herzkrankheit besteht vom 4. bis 14. Dezember.

Beurteilung: Die rückwärtslaufende Sechs-Monats-Frist reicht vom 3. Dezember (Beginn) bis 4. Juni. Die erste Arbeitsunfähigkeit wegen der Herzbeschwerden dauerte aber nur bis 4. Mai. Folglich besteht ab 4. Dezember ein **neuer** Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen der Herzkrankheit für 42 Tage. Die Arbeitsunfähigkeit wegen des Bandscheibenvorfalls ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

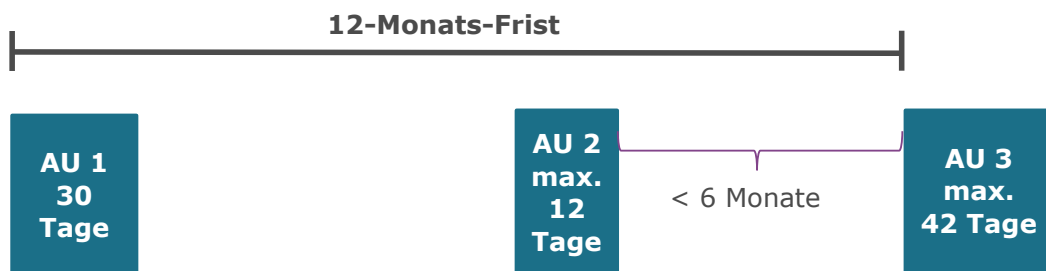
Von Interesse für Arbeitgeber ist in diesem Zusammenhang die Anfrage zu Vorerkrankungszeiten bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern, die im EEL-Verfahren mit Datenbaustein Vorerkrankungen (DBVO) und dem Abgabegrund 41 (Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen) erfolgen. Vergleiche dazu auch Kapitel 2.

Eine Vorerkrankungsanfrage zu einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit ist immer nur dann zulässig, wenn

- in den letzten **sechs** Monaten vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens eine potenzielle Vorerkrankung in Bezug auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber bestanden hat und
- die kumulierten Zeiten der anzufragenden Arbeitsunfähigkeiten mit der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Meldung mindestens 30 Tage umfassen.

**Hinweis** In der Praxis sollten die genannten Voraussetzungen in der Regel intern bei der Eingabe in den genutzten Entgeltabrechnungsprogrammen auf Plausibilität überprüft werden. Ist dies innerhalb des Programms nicht vorgesehen, muss der Arbeitgeber vor Versand der Anfrage die Sinnhaftigkeit individuell prüfen.

## 12-Monats-Frist



- Wiederholte AU wegen derselben Krankheit löst bei AU 2 keinen neuen Anspruch aus.
- Bei AU 3 entsteht neuer Anspruch für bis zu 6 Wochen, weil 12-Monats-Zeitraum abgelaufen.

## 12-Monats-Frist

### Beispiel 8 – Wiederholte AU – dieselbe Krankheit

#### AU

(erstmalig) wegen LWS-Syndrom* vom	17.5. – 17.6.
(erneut) wegen LWS-Syndrom* vom	2.8. – 26.8.

\*AU ist jeweils vor Arbeitsaufnahme eingetreten.

- 12-Monats-Frist = vorwärts verlaufende Frist, ausgehend von der ersten AU wegen derselben Erkrankung, sofern keine Unterbrechung von mind. 6 Monaten
- 12-Monats-Zeitraum 17.5. – 16.5. (Folgejahr)
- Anspruch auf EFZ
  - 17.5. – 17.6. = 32 Tage,
  - 2.8. – 11.8. = 10 Tage (Höchstdauer 42 Tage erreicht)

**1.2.5 Zwölf-Monats-Frist Folie 23** Zur Prüfung der Höchstdauer des Entgeltfortzahlungsanspruchs ist neben der Sechs-Monats-Regelung auch die Zwölf-Monats-Regelung zu beachten. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für dieselbe Krankheit nur für 42 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, sofern der Zeitraum zwischen dem Beginn der neuen Arbeitsunfähigkeit und dem Ende der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit jeweils kürzer als sechs Monate ist. Hierzu wird vom erstmaligen Beginn der Krankheit A (AU 1) ein Zeitraum von zwölf Monaten gebildet.

Wenn dieselbe Krankheit innerhalb dieses Zwölf-Monats-Zeitraums erneut Arbeitsunfähigkeit verursacht, besteht Anspruch auf Entgeltzahlung nur noch für so viele Tage, die bis zu der Gesamtzahl von 42 fehlen.

Tritt die Krankheit erst nach Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums ein – hier bei der AU 3 –, besteht ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung für bis zu sechs Wochen.

**Hinweis** Wenn Sie bei der AU 3 festgestellt haben, dass ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung für 42 Tage entstanden ist, können Sie bei erneutem Auftreten einer AU 4 alle vor der AU 3 liegenden Zeiten unberücksichtigt lassen. Mit Beginn der AU 3 läuft ein neuer Zwölf-Monats-Zeitraum. Da die Zwölf-Monats-Zeiträume nicht unmittelbar aneinander anschließen, kann man von flexiblen Zwölf-Monats-Zeiträumen sprechen.

Bei der Anrechnung von Zeiten vorausgegangener Arbeitsunfähigkeit bleibt jeweils der erste Tag der Arbeitsunfähigkeit dann unberücksichtigt, wenn er als Ereignistag im Sinne der Fristenberechnung gilt, das heißt, der Arbeitnehmer an diesem Tag noch gearbeitet hat (vergleiche § 187 Abs. 1 BGB).

Wurde am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit vollständig Entgeltfortzahlung geleistet, ist dieser Tag mitzurechnen (vergleiche § 187 Abs. 2 BGB).

**Beispiel 8 (Folie 24)** Es besteht erstmalig eine Arbeitsunfähigkeit wegen eines LWS-Syndroms vom 17. Mai bis 17. Juni sowie eine Arbeitsunfähigkeit wegen eines LWS-Syndroms vom 2. bis 26. August.

Die Arbeitsunfähigkeit ist jeweils **vor** Arbeitsaufnahme eingetreten.

Beurteilung: Der Zwölf-Monats-Zeitraum reicht vom 17. Mai bis 16. Mai des Folgejahres. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht vom 17. Mai bis 17. Juni (32 Tage) sowie vom 2. bis 11. August (10 Tage).

Damit ist die Höchstdauer des Entgeltfortzahlungsanspruchs (42 Tage für dieselbe Krankheit) erreicht, vom 12. bis zum 26. August muss der Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlung leisten.

Unter anderem zur Berechnung von BGB-Fristen nutzen Sie gern unseren Fristenrechner im TK-Lex. Sie finden ihn unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2054658**.



Wenn die Höchstdauer von 42 Tagen innerhalb eines Zwölf-Monats-Zeitraums erschöpft ist, so lebt der Anspruch auch dann **nicht** auf, wenn während der laufenden Arbeitsunfähigkeit die Frist von zwölf Monaten endet und ein neuer Zwölf-Monats-Zeitraum beginnt.

Tritt die Krankheit **danach** wieder auf, ist ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung für 42 Tage gegeben. Ein neuer Zwölf-Monats-Zeitraum wird begründet.

**Beispiel (ohne Folie)** Es besteht bei einem Arbeitnehmer Arbeitsunfähigkeit wegen eines Nierenleidens

- vom 11. bis 21. Januar,
- vom 1. bis 10. Juni und
- vom 1. Dezember bis 20. Januar des Folgejahres.

Die Arbeitsunfähigkeit ist jeweils vor Arbeitsaufnahme eingetreten.

Beurteilung: Der Zwölf-Monats-Zeitraum reicht vom 11. Januar bis 10. Januar des Folgejahres. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht

- vom 11. bis 21. Januar = 11 Tage,
- vom 1. bis 10. Juni = 10 Tage und
- vom 1. bis 21. Dezember = 21 Tage (Höchstdauer von 42 Tagen wegen derselben Krankheit im Zwölf-Monats-Zeitraum ist am 21. Dezember erreicht), auch wenn die Krankheit weiter bis 20. Januar andauert.

Am 11. Januar des Folgejahres lebt der Anspruch nicht wieder auf, weil die letzte Arbeitsunfähigkeit bereits im letzten Zwölf-Monats-Zeitraum **begonnen** hat.

**1.2.6 Arbeitgeberwechsel** Die Entgeltfortzahlung ist arbeitgeberbezogen. Eine Anrechnung früherer Zeiten der Entgeltfortzahlung kommt nur in Betracht, wenn die wiederholte Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit während eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber eintritt.

Hat der Arbeitnehmer zwischen zwei Arbeitsunfähigkeitszeiten den Arbeitgeber gewechselt, so ist ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung (**Achtung**: Wartezeit von vier Wochen!) entstanden. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht mit jedem neuen Arbeitsverhältnis.

Zwei aufeinanderfolgende, rechtlich selbstständige Arbeitsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber können ausnahmsweise wie ein einheitliches Arbeitsverhältnis behandelt werden, wenn zwischen diesen Arbeitsverhältnissen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen mit der Zusage der Wiedereinstellung nach Besserung der Auftragslage entlassen wurde und er tatsächlich seine Beschäftigung zu unveränderten Bedingungen später fortsetzen konnte (unter anderem BAG, Urteil vom 22. August 2001, 5 AZR 699/99, Rdnr. 47 ff.).

**Achtung** In diesen Fällen tritt beim neuen „alten“ Arbeitgeber aber auch keine Wartezeit von vier Wochen ein.

**Beispiel 9 (Folie 25)** Es besteht Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A vom 18. März bis 4. April sowie Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit vom 6. bis 16. September. Ein Arbeitgeberwechsel erfolgte zum 1. Juli.

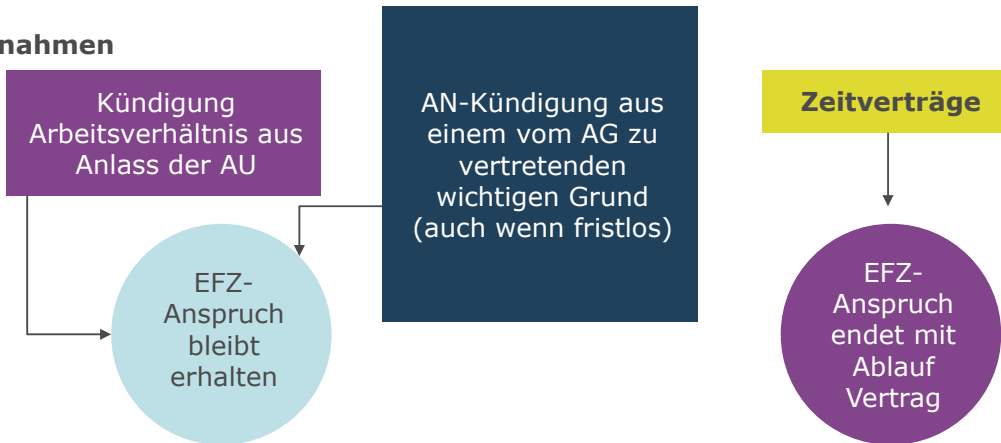
Beurteilung: Wegen des Arbeitgeberwechsels am 1. Juli besteht ab 6. September ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung für volle 42 Tage.

**Hinweis** Ein Arbeitgeberwechsel liegt **nicht** vor, wenn mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber in engem zeitlichen Zusammenhang stattfinden. Beispiele sind: Wiederholte befristete Beschäftigungen und Wechsel zwischen Ausbildungsverhältnis und Anstellung.

## Ende des Arbeitsverhältnisses

**Grundsatz** | Arbeitsverhältnis endet während AU → Ende EFZ

### Ausnahmen



## Höhe der Entgeltfortzahlung

**Grundsatz** | Es gilt das Entgeltausfallprinzip.

### Entgeltausfallprinzip

- Während AU sollen AN das Arbeitsentgelt erhalten, das sie bei Arbeitsfähigkeit erzielt hätten.
- Veränderungen im Arbeitsverhältnis (z. B. Tarifierhöhungen) wirken sich auf Höhe EFZ aus;
- gilt auch bei Übernahme von Azubis.



### 1.2.7 Ende des Arbeitsverhältnisses (§ 8 EFZG) Folie 26

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht grundsätzlich nur, solange ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Er endet daher mit Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses (Zeitvertrag) bzw. mit dem Tod des Arbeitnehmers. Die Pflicht zur Arbeitsleistung ist an die Person des Arbeitnehmers gebunden und nicht übertragbar oder vererbbar. Falls Entgeltfortzahlungsansprüche bereits entstanden und fällig sind, aber das Entgelt noch nicht gezahlt wurde, können sie von den Erben wie alle weiteren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden.

**Ausnahmen** Allerdings wird der Anspruch nicht dadurch berührt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt (sogenannte **krankheitsbezogene Anlasskündigung**). Sie wird angenommen, sobald die Krankheit eine wesentlich mitbestimmende Bedingung der Kündigung ist. Was wiederum bereits bei Kenntnis der AU unterstellt wird. Für das Gegenteil trifft den Arbeitgeber die Nachweispflicht.

Das Gesetz enthält zwar keinen Kündigungsschutz während der Arbeitsunfähigkeit. Es verhindert aber, dass sich der Arbeitgeber durch eine Kündigung aus Anlass der Arbeits-

unfähigkeit, einer nicht rechtswidrigen Sterilisation, eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs oder eines rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruchs von seinen Verpflichtungen zur Entgeltfortzahlung befreit.

Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit kündigt.

**Exkurs EFZG und Ausgleichsquittungen** Sofern ein Arbeitnehmer bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichsquittung unterzeichnet, bestätigt er damit den Empfang seiner Papiere und möglicherweise noch die Richtigkeit der Entgeltabrechnung. Dies wird selbst dann angenommen, wenn er eine vorgedruckte Erklärung unterschreibt, in der er auf alle Forderungen gegen den Arbeitgeber – unabhängig von dem zugrundeliegenden Rechtsgrund – verzichtet.

Ein weitergehender Verzicht insbesondere auf einen etwaigen Entgeltfortzahlungsanspruch kann in einer solchen „Erklärung“ **nicht** gesehen werden. Es sei denn, aus den Umständen ergibt sich, dass der Arbeitnehmer die Bedeutung seiner Unterschrift erkannt hat. Siehe dazu auch BAG, Urteil vom 20. August 1980, 5 AZR 759/78.

## 1.3 Höhe der Entgeltfortzahlung

**Folie 27** Der Arbeitnehmer hat für den krankheitsbedingten Arbeitsausfall bis zur Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Fortzahlung des ihm bei Arbeitsfähigkeit zustehenden Arbeitsentgelts. Für die Entgeltfortzahlung ist also das Entgeltausfallprinzip maßgebend: Für die Berechnung des weiterzuzahlenden Arbeitsentgelts sind gegenwartsbezogene Werte entscheidend. Deshalb wirken sich alle Änderungen im Arbeitsverhältnis (beispielsweise Verkürzungen der Arbeitszeit bei Kurzarbeit, Erhöhung des Arbeitsentgelts

durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) auf die Höhe des weiterzuzahlenden Arbeitsentgelts auch dann aus, wenn sie erst während der Arbeitsunfähigkeit eintreten.

Das bedeutet zugleich, dass einem Arbeitnehmer, der während der Arbeitsunfähigkeit aus einem Berufsausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis überwechselt, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an das höhere Arbeitsentgelt – wie bei Arbeitsfähigkeit – zu zahlen ist.

## Höhe der Entgeltfortzahlung

### Beispiel 10

#### Azubi

AU	21.6. – 6.8.
Übernahme nach Abschlussprüfung als Angestellter ab	1.7.

- AG leistet bis zum 30.6. EFZ in Höhe der Ausbildungsvergütung (10 Tage).
- Ab 1.7. EFZ in Höhe des Angestelltengehalts bis 1.8. (32 Tage); insgesamt 42 Tage.



## Berechnung der Entgeltfortzahlung

### Individuelle Berechnung möglich, z. B.:

- Stundenlohn x ausgefallene Arbeitsstunden,
- Akkordlohn ➡ Schätzung,
- **Monatslohn** | 30 Tage, Zahlung für ausgefallene Kalendertage,
- **Alternative Berechnungsmöglichkeit bei Monatslohn** | Arbeitstage, Zahlung für ausgefallene Arbeitstage.

### Zur Entgeltfortzahlung gehören auch

- Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, wenn sie bei Arbeitsfähigkeit angefallen wären (sind im Rahmen EFZ steuer-/beitragspflichtig),
- Sachbezüge (bei AU als Geldbetrag auszusahlen).

**Beispiel 10 (Folie 28)** Ein Auszubildender ist arbeitsunfähig vom 21. Juni bis 6. August. Er wird nach der Abschlussprüfung zum 1. Juli als Angestellter im Betrieb übernommen. Die Prüfung hat er noch vor seiner Erkrankung abgelegt.

Beurteilung: Der Arbeitgeber leistet bis zum 30. Juni Entgeltfortzahlung in Höhe der Ausbildungsvergütung (10 Tage).

Ab dem 1. Juli bekommt der Mitarbeiter Entgeltfortzahlung in Höhe des Angestelltengehalts bis zum 1. August (insgesamt dann 42 Tage).

**Hinweis** Es ist beim Wechsel in das Angestelltenverhältnis **keine** Wartezeit zu berücksichtigen.

**Berechnung der Entgeltfortzahlung Folie 29** Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung ist auf das Abrechnungsverfahren abzustellen, das für den einzelnen Betrieb gilt. Wird das Arbeitsentgelt nach Stunden gezahlt, ergibt sich die Höhe der Entgeltfortzahlung durch Multiplikation des Stundenlohns mit den ausgefallenen Arbeitsstunden. Überstunden werden dabei jedoch nicht berücksichtigt.

Bei **Akkordlohn** erfolgt eine Schätzung nach Erfahrungswerten der letzten Monate.

Bei Zahlung eines **Monatslohns** wird meist der monatliche Zahlbetrag durch 30 geteilt und mit der Zahl der Entgeltfortzahlungstage multipliziert. Manche Betriebe teilen den Monatslohn durch Arbeitstage und zahlen den Betrag dann für die konkreten Arbeitstage des Entgeltfortzahlungszeitraums.

Andere als die aufgezeigten Berechnungsarten sind jedoch nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn abweichende Regelungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsverträgen getroffen wurden.

Zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt gehören auch die Sachbezüge. Wenn sie nicht in Anspruch genommen werden können, sind sie in bar abzugelten. Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sind fortzuzahlen, wenn sie bei Arbeitsfähigkeit zu leisten gewesen wären; sie sind im Falle der Entgeltfortzahlung jedoch voll steuer- und sozialversicherungspflichtig, da sie dann nicht für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden gezahlt werden.

**Hinweis** Bitte nutzen Sie zur Berechnung der Entgeltfortzahlung auch unseren Entgeltfortzahlungsrechner im TK-Lex. Sie finden ihn unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2037144**.



**Nicht zu berücksichtigendes Entgelt (§ 4 Abs. 1a EFZG)**

**Folie 30** Einmalzahlungen werden bei der Entgeltfortzahlung nicht berücksichtigt; sie werden meist aufgrund gesonderter Tarifverträge unabhängig von der Arbeitsfähigkeit gezahlt. Auch Überstundenvergütungen sind bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung nicht zu berücksichtigen. Das gilt sowohl für die Grundvergütung der Überstunden als auch für die Überstundenzuschläge.

**Achtung** Bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung muss die regelmäßige Arbeitszeit berücksichtigt werden. In Einzelfällen können „sogenannte“ Überstunden auch zur regelmäßigen Arbeitszeit gehören, wenn es üblich ist, dass der Arbeitnehmer kontinuierlich Mehrarbeit erbringt (BAG, Urteil vom 21. November 2001, 5 AZR 457/00).

**Kein** Arbeitsentgelt sind Leistungen des Arbeitgebers für Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nur dann – auch im Falle der Arbeitsfähigkeit – zu begleichen sind, wenn sie tatsächlich anfallen. Ohne Aufwendung des Arbeitnehmers gibt es also keine „Erstattung“ des Arbeitgebers. **Nicht** fortzuzahlen sind demnach Nah- und Fernauslösungen, Schmutzzulagen und ähnliche Leistungen (zum Beispiel Fahrgeld und Reisekosten).

Werden sie allerdings ohne Nachweis der Aufwendungen **pauschal** gezahlt, so sind sie auch während der Arbeitsunfähigkeit weiter zu gewähren. Von diesen allgemeinen Regeln kann zum Beispiel durch Tarifvertrag abgewichen werden.

## Entgeltfortzahlung und Kurzarbeit

Zeitpunkt des AU-Beginns entscheidend

- AU **während** Kurzarbeit => vgl. Folgefolien
- AU **vor** Beginn der Kurzarbeit => EFZ in Höhe des vollen Gehalts bis Beginn Kurzarbeit, anschließend Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes (KUG)  
**Achtung: AG ist vorleistungspflichtig!**

## Höhe der EFZ bei Kurzarbeit

- EFZ nur in Höhe des aufgrund der Kurzarbeit **gekürzten** Entgelts
- Kurzarbeit Null ➡ Anspruch begrenzt auf Höhe KUG (Achtung: weitere Faktoren zu berücksichtigen!)
- Tätigkeitsreduzierung um 50 % ➡
  - EFZ in Höhe von 50 % der Vollerleistung und
  - in Hinblick auf wg. Kurzarbeit nicht geleisteter Arbeit max. in Höhe KUG



**Exkurs: Entgeltfortzahlung und Kurzarbeit** Während Kurzarbeit erhält der Arbeitnehmer ein gemindertes Entgelt von seinem Arbeitgeber (bis hin zu Kurzarbeit Null – also gar kein Einkommen mehr) und von der Bundesagentur für Arbeit – Beantragung durch den Arbeitgeber vorausgesetzt – Kurzarbeitergeld (KUG).

**Hinweis** Die TK bietet zu diesem Thema eine Fachinformation für Arbeitgeber an, in der detailliert auf die zu beachtenden Besonderheiten eingegangen wird. Sie finden diese Information unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2147112.

**Folien 31 und 32** Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung für sechs Wochen bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers besteht auch im Falle der Kurzarbeit. Allerdings erhält der Arbeitnehmer für seine Ausfallstunden, für die er, selbst wenn er gesund wäre, bei Kurzarbeit nur das Kurzarbeitergeld erhalten würde, nun auch nicht sein Soll-Entgelt, sondern nur das gekürzte Entgelt.

Befindet sich der Arbeitnehmer in Kurzarbeit Null und erhält ausschließlich sein Kurzarbeitergeld, hat er auch keinen höheren Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Ist seine Tätigkeit beispielsweise auf 50 Prozent beschränkt, erhält er Entgeltfortzahlung in Höhe dieser 50 Prozent und für die übrigen 50 Prozent in Höhe des geleisteten Kurzarbeitergeldes.

**Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit** Entscheidend für die Höhe der Entgeltfortzahlung ist der Zeitpunkt, zu dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.

Für den Fall, dass die Arbeitsunfähigkeit während der Kurzarbeit eingetreten ist, gilt das bisher Dargestellte. Anders sieht es aus, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Kurzarbeit eingetreten ist. Dann erhält der Arbeitnehmer nur Entgeltfortzahlung bis zum Beginn der Kurzarbeit und dann Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes von seiner Krankenkasse.

Das Beratungsblatt Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2098246.



**Beispiel 11 (Folie 33)** Die Firma Outdoor Extrem vertreibt so ziemlich alles, was der Outdoorfan begehrt. Aufgrund von Lieferengpässen ist das Outdoorgeschäft deutlich eingebrochen. Deshalb kann der Firmenchef seine Mitarbeiter leider nur zu 50 Prozent ihrer regulären Arbeitszeit beschäftigen und meldet Kurzarbeit an.

Zwei Wochen später stürzt Mitarbeiter Peters bei einem Familienausflug mit dem Fahrrad, bricht sich die Schulter und ist für mehrere Wochen arbeitsunfähig.

Beurteilung: Herr Peters hat für maximal sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem EFZG in Höhe des noch gezahlten Entgelts (50 Prozent des Soll-Entgelts). Für die Ausfallstunden, die er wegen der Kurzarbeit nicht arbeiten kann, erhält er Kurzarbeitergeld (auf Antrag Erstattung an den Arbeitgeber durch Bundesagentur für Arbeit).

**Fortsetzung des Beispiels (ohne Folie)** Sachverhalt wie vorstehend, allerdings ereignet sich der Unfall vor Beginn der Kurzarbeit.

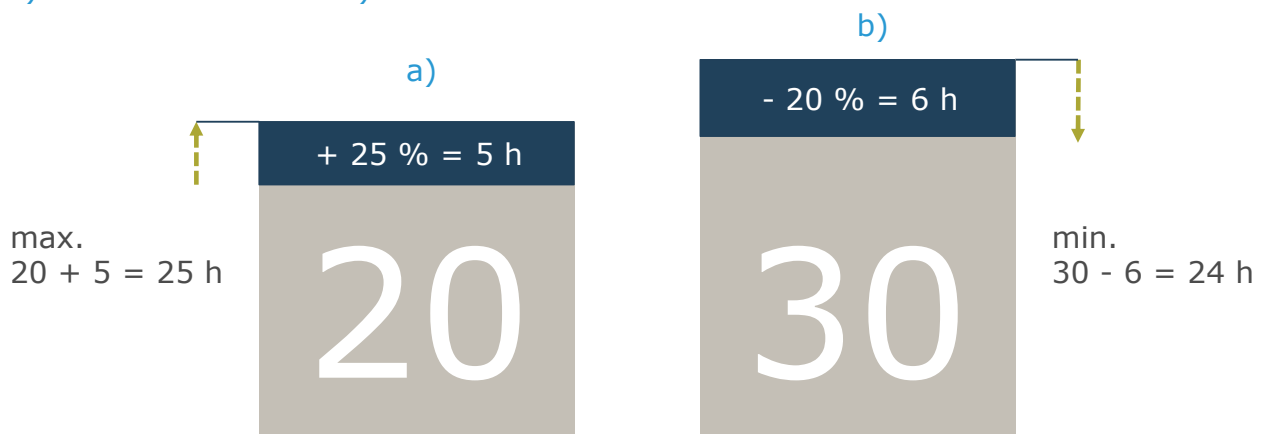
Beurteilung: Herr Peters erhält für die Arbeit, die er noch hätte leisten können, wenn er nicht verunfallt wäre, Entgeltfortzahlung von seinem Arbeitgeber (vor Beginn der Kurzarbeit in Höhe seines vollen Gehalts). Für die Ausfallstunden wegen der Kurzarbeit erhält er wegen seiner Arbeitsunfähigkeit Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes, für das sein Arbeitgeber in Vorleistung geht.

Der Arbeitgeber erhält die Leistung, die er während der Arbeitsunfähigkeit in den Ausfallstunden an seinen Arbeitnehmer zahlt, in diesem Fall von der Krankenkasse des Arbeitnehmers zurück.

## Arbeit auf Abruf – Bemessung des Entgelts bei Entgeltfortzahlung „Korridor“

Arbeit auf Abruf, vereinbarte Wochenarbeitszeit:

a) min. 20 Stunden    b) max. 30 Stunden.



## Arbeit auf Abruf – Bemessung des Entgelts bei Entgeltfortzahlung Beispiel 12

- Arbeit auf Abruf, min. 12 Std./Woche, Mo – Fr    seit 5.2.
- Entgelt/Stunde    15,00 EUR
- Arbeitsunfähigkeit    15.6. – 19.6.
- Referenzzeitraum\*    März, April, Mai
- Ø Wochenarbeitszeit    15 Std.

Für 5 Tage (15.6. – 19.6.) ist EFZ i. H. v.  $15 \times 15,00 \text{ EUR} = 225 \text{ EUR}$  zu leisten.

\* Letzte 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate oder 12 bzw. 13 Wochen).



## 1.4 Arbeit auf Abruf

Bei Arbeitszeitmodellen wie der „Arbeit auf Abruf“ wird die konkrete Arbeitsleistung des Beschäftigten erst kurz vor dem tatsächlichen Arbeitseinsatz vom Arbeitgeber abgerufen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeit auf Abruf sind im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) geregelt.

Wird keine bestimmte wöchentliche Arbeitszeit festgelegt, gelten 20 Stunden als vereinbart (§ 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG).

Ist eine Mindestarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis maximal 25 Prozent Arbeitszeit zusätzlich abrufen; ist eine Höchstarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber maximal 20 Prozent Arbeitszeit weniger abrufen (§ 12 Abs. 2 TzBfG).

**Folie 34** Durch diese Regelung entsteht ein sogenannter „Korridor“ zwischen der je nach Vereinbarung mindestens oder maximal festgelegten Wochenarbeitszeit und der mindestens bzw. maximal abrufbaren Arbeitszeit.

**Auswirkungen auf die Entgeltfortzahlung** Maßgebende regelmäßige Arbeitszeit für die Entgeltfortzahlung (im Sinne von § 4 Abs. 1 EFZG) ist die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten drei Monate vor der Arbeitsunfähigkeit (§ 12 Abs. 4 TzBfG). Falls das Arbeitsverhältnis noch nicht so lange bestanden hat, ist der entsprechend kürzere Zeitraum zugrunde zu legen.

Nicht zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang Kurzarbeitszeiten, unverschuldete Arbeitsversäumnisse sowie Arbeitsausfälle aus sonstigen Gründen und Urlaub.

Aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung können für den Arbeitnehmer günstigere Vereinbarungen getroffen werden.

Es spielt für den heranzuziehenden Referenzzeitraum keine Rolle, ob die Arbeit ggf. an weniger als fünf Tagen pro Woche geleistet wurde.

Der Entgeltfortzahlungsanspruch ist begrenzt auf das Entgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden **regelmäßigen** Arbeitszeit zusteht.

**Beispiel 12 (Folie 35)** Ein Arbeitnehmer arbeitet seit dem 5. Februar auf Abruf (mindestens 12 Stunden pro Woche, jeweils von Montag bis Freitag). Er erhält ein Entgelt von 15,00 Euro pro Stunde. In der Zeit vom 15. bis 19. Juni ist er arbeitsunfähig krank. Der zugrundeliegende Referenzzeitraum umfasst die Monate März bis Mai (die letzten drei abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume; drei Monate oder 12 bzw. 13 Wochen). Seine durchschnittliche Wochenarbeitszeit liegt im Referenzzeitraum bei 15 Stunden.

Beurteilung: Für die fünf Tage vom 15. bis 19. Juni ist Entgeltfortzahlung in Höhe von 15 Stunden x 15,00 Euro = 225,00 Euro zu leisten.



# 1.5 Anzeige- und Nachweispflichten

Für die Anzeigepflicht des Arbeitnehmers bei Krankheit wird unterschieden in Pflichten bei Arbeitsunfähigkeit im Inland und bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland.

**1.5.1 Arbeitsunfähigkeit im Inland Folie 36** Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern – anzuzeigen (**Anzeigepflicht**). Dies bedeutet in aller Regel, dass der Arbeitgeber am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit zu unterrichten ist. Eine bestimmte Form ist für die Anzeigepflicht nicht vorgeschrieben, sodass die Anzeige grundsätzlich auch mündlich oder telefonisch, per SMS, WhatsApp oder E-Mail erfolgen kann.

Die frühere Nachweispflicht des gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers, seine AU bei seinem Arbeitgeber einzureichen, ist seit dem 1. Januar 2023 entfallen, weil seither der Arbeitgeber verpflichtet ist, die AU seiner Beschäftigten bei der zuständigen Krankenkasse elektronisch abzurufen (eAU-Verfahren).

Gesetzlich gilt eine Drei-Tage-Frist, in der der kranke Beschäftigte einen Arzt aufsuchen soll, um seine Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen. Die Frist berechnet sich nach Kalendertagen, § 5 Abs. 1 EFZG. Ob der Arbeitnehmer an diesem Tag hätte arbeiten müssen, ist unerheblich.

Der Arbeitnehmer, der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall begehrt, hat darzulegen und zu beweisen, dass er arbeitsunfähig krank war. Diesen Beweis führt der Arbeitnehmer in der Regel durch die von seinem Arzt an seine Krankenkasse gemeldete Arbeitsunfähigkeit, die der Arbeitgeber in der Folge elektronisch abrufen muss.

Kündigt ein Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis und wird genau ab dem Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben, kann dies den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttern. Das gilt insbesondere dann, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall zu Recht die Arbeitsunfähigkeit in Zweifel ziehen (BAG, Urteil vom 8. September 2021, 5 AZR 149/21).

In einem weiteren Urteil hat das BAG darauf aufbauend entschieden, dass ein Indiz gegen den hohen Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeit vorliegt, wenn der Arbeitnehmer die AU direkt im Anschluss an eine Kündigung beim Arbeitgeber vorlegt oder die Krankschreibung ganz genau bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt (BAG, Urteil vom 13. Dezember 2023, 5 AZR 137/22).

Die Beweislast für eine Arbeitsunfähigkeit trägt in diesen Fällen grundsätzlich der Mitarbeiter.

Auch über die Verlängerung einer Arbeitsunfähigkeit muss der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber unverzüglich informieren. Eine Folge-AU muss der Arbeitgeber im eAU-Verfahren gesondert abrufen.



**1.5.2 Arbeitsunfähigkeit im Ausland Folie 37** Bei Erkrankung im Ausland gelten für den Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitsunfähigkeit **erweiterte** Anzeige- und Nachweispflichten.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer sowie die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung (Telefon, SMS, WhatsApp, E-Mail) mitzuteilen. Eventuell entstehende Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen.

Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind zudem verpflichtet, ihrer Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeit im Ausland und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitnehmer ist bei Rückkehr ins Inland verpflichtet, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Die deutsche Krankenkasse ist an die Feststellungen des ausländischen Versicherungsträgers über das Bestehen von Arbeitsunfähigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gebunden, soweit sie den Arbeitnehmer nicht im Aufenthaltsland durch einen Arzt ihres Vertrauens untersuchen ließ.

Einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die in einem Land außerhalb der EU ausgestellt wurde, kommt im Allgemeinen der gleiche Beweiswert zu wie einer in Deutschland ausgestellten Bescheinigung. Die Bescheinigung muss jedoch erkennen lassen, dass der ausländische Arzt zwischen einer bloßen Erkrankung und einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit unterschieden hat.

AU-Bescheinigungen ausländischer Ärzte sind weiterhin in Papierform beim Arbeitgeber abzugeben. Sie sind **nicht** Teil des eAU-Verfahrens.

**Exkurs** Entsendet ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten ins Ausland, hat er hierüber den zuständigen Krankenversicherungsträger im Inland zu informieren. Dieser prüft, ob eine Entsendung im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 883/2004 vorliegt und die deutschen Rechtsvorschriften für die Zeit der Auslandsbeschäftigung weiterhin anzuwenden sind. Zuständig für die Prüfung des Antrags ist die Krankenkasse, bei der der Beschäftigte versichert ist. Ist

der Beschäftigte privat krankenversichert, ist die Deutsche Rentenversicherung für die Prüfung des Antrags zuständig. Sofern die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für den entsandten Beschäftigten weiterhin gelten, wird dies von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger mit der sogenannten „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung)“ belegt. Die A1-Bescheinigung dient dem Beschäftigten als Nachweis gegenüber dem ausländischen Versicherungsträger, dass ein Sozialversicherungsschutz in Deutschland besteht.

Bitte beachten Sie zu dieser Thematik auch unsere Fachinformation Auslandsbeschäftigung auf [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2110014** und unseren Newsletter Ausland für Firmenkunden, den Sie unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2032116** abonnieren können.

**1.5.3 Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahme** Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation mitzuteilen (§ 9 Abs. 2 EFZG). Die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, sobald der Arbeitnehmer den Termin für die Einberufung zur Maßnahme kennt. Die Mitteilung ist formlos, auch mündlich möglich. Mitzuteilen ist auch die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme vorzulegen. Die Vorlagepflicht beginnt mit dem Zugang des Bescheids des Sozialversicherungsträgers. Die Vorlage hat unverzüglich zu erfolgen (vergleiche oben). Aus der Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme muss erkennbar sein:

- die Art der bewilligten Maßnahme,
- dass die Maßnahme in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird und
- welcher Sozialleistungsträger die Maßnahme bewilligt hat.

## Ansprüche bei Drittverschulden

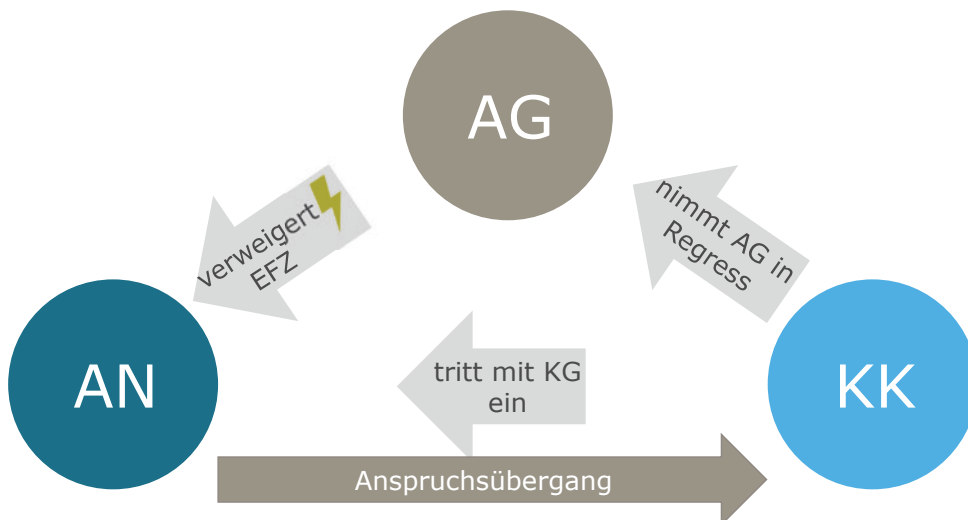
### Voraussetzungen Forderungsübergang:

- Schädigung des AN durch Dritten und dadurch AU,
- Schadenersatzansprüche des geschädigten AN gehen insoweit auf den AG über, als es sich um folgende Leistungen handelt: fortgezahlttes Arbeitsentgelt, Arbeitgeberanteile zur SV, zusätzliche Aufwendungen zur Alters-/Hinterbliebenenversorgung.
- Mitwirkungspflichten des AN:
  - Mitteilungspflicht ggü. AG,
  - Vermeidung von Pflichtverletzung (z. B. Forderungsverzicht ggü. Schädiger).



## Ersatzanspruch der Krankenkasse

### Verweigerung der Entgeltfortzahlung



## 1.6 Ansprüche bei Drittverschulden

Ist die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen, weil dieser ihn beispielsweise verletzt hat, so besitzt der Geschädigte zwei Ansprüche:

- Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger und
- Entgeltfortzahlungsansprüche gegen den Arbeitgeber.

**Folie 38** Oftmals wird sich der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber wenden, weil hier seine Forderungen sicherer und schneller erfüllt werden. Durch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entgeltfortzahlung wird der Anspruch des Arbeitsunfähigen gegen einen schadenersatzpflichtigen Dritten jedoch nicht beseitigt. Der Dritte kann sich nicht darauf berufen, dass durch die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts kein Schaden wegen Verdienstauffalls entstanden sei.

Dieser Teil des Schadenersatzanspruchs geht vielmehr kraft Gesetzes insoweit auf den Arbeitgeber über, als er dem Arbeitnehmer nach dem EFZG das Arbeitsentgelt weitergezahlt hat. Außerdem steht dem Arbeitgeber ein Ersatz für die von ihm getragenen Anteile an den Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen sowie zu Entrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu.

Die Schadenersatzansprüche gehen so auf den Arbeitgeber über, wie sie in der Person des Arbeitnehmers entstanden sind. Werden Ansprüche des Arbeitnehmers durch sein Mitverschulden beeinflusst, so wirkt sich dies auch auf die Höhe der übergebenen Forderung aus.

**1.6.1 Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers** Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich die Angaben zu machen, die zur Realisierung des Schadenersatzanspruchs erforderlich sind.

Das sind insbesondere die Angaben über die Person des Schädigers sowie über Ursache und Hergang des schädigenden Ereignisses. Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber diese Angaben vorenthält, ist dieser berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern.

Dies setzt allerdings voraus, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, diese Informationen auch zu geben.

**1.6.2 Verweigerung der Entgeltfortzahlung** Wenn der Arbeitnehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, kann der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigern.

**Folie 39** In dem Fall der Verweigerung der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber kann die Krankenkasse mit Krankengeld in Vorleistung treten. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung geht dabei bis zur Höhe des Krankengeldes auf die Krankenkasse über, soweit der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung zu Unrecht verweigert hat. Die Krankenkasse wird dann vom Arbeitgeber die Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen – ihn in Regress nehmen.

# 2

## Anforderung Vorerkrankungs- zeiten

Zur Beurteilung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung benötigt der Arbeitgeber in einigen Fällen die Vorerkrankungszeiten seiner Arbeitnehmer.

Ein Arbeitnehmer hat, wenn er häufiger krank ist, nur dann einen Anspruch auf volle sechs Wochen Entgeltfortzahlung, wenn er vor der aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate lang nicht aufgrund derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist. Vergleiche dazu Kapitel 1.

Vorerkrankungszeiten wegen derselben Erkrankung sind also unter Umständen anzurechnen, sodass es ggf. nicht zu einem erneuten sechswöchigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung kommt. Um das beurteilen zu können, müsste der Arbeitgeber die Krankheitsursache kennen. Dies ist allerdings nicht der Fall, denn der Arbeitnehmer muss seinen Arbeitgeber zwar über eine Erkrankung, nicht aber über die Diagnose informieren; Diagnosedaten werden dem Arbeitgeber auch nicht im eAU-Verfahren mitgeteilt.

In kleineren Betrieben mag das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber so eng sein, dass der Arbeitgeber Einzelheiten über die Erkrankung erfährt. Eine sichere Beurteilung, ob diese anrechenbar ist, wird ihm aber trotzdem schwerfallen.

Damit Arbeitgeber die gesetzliche Regelung trotzdem korrekt anwenden können, haben sie die Möglichkeit, sich mit einer elektronischen Vorerkrankungsanfrage an die für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit zuständige Krankenkasse des Arbeitnehmers zu wenden.

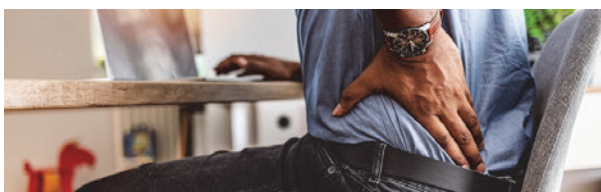
## Anforderung Vorerkrankungszeiten

### Voraussetzungen

- AN ist gesetzlich krankenversichert und für die angefragten Zeiträume besteht oder bestand ein Beschäftigungsverhältnis bei dem anfragenden AG,
- in den letzten 6 Monaten vor Beginn der abzuklärenden AU liegt mind. eine potentielle Vorerkrankung vor,
- für die aktuelle AU liegt ein Arbeitsunfähigkeitsnachweis vor und
- die kumulierten Zeiten aller potentiellen Vorerkrankungen in den letzten 12 Monaten zusammen mit der aktuellen AU umfassen mindestens 30 Tage.

**Hinweis** | Anfrage darf erst nach individueller Prüfung der **Notwendigkeit** erfolgen. Nur dann kann Anforderung mit Abgabegrund „41“ bearbeitet werden.

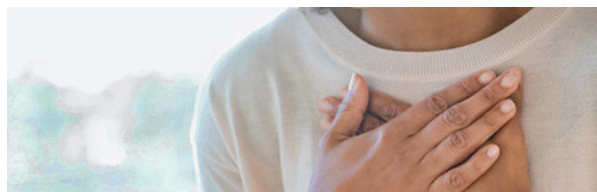
## Anforderung Vorerkrankungszeiten – Beispiele



### Beispiel 13 (Herr Schmidt)

Aktuelle AU:	16.2. – 27.2.2026
1. Vorerkrankung:	8.12. – 19.12.2025
2. Vorerkrankung:	1.9. – 26.9.2025

Alle o. g. AU-Zeiträume können mit Datenbaustein Vorerkrankungszeiten (DBVO) angefragt werden.



### Beispiel 14 (Frau Meier)

Aktuelle AU:	16.2. – 27.2.2026
1. Vorerkrankung:	8.12. – 19.12.2025
2. Vorerkrankung:	5.5. – 30.5.2025

Die 2. Vorerkrankungszeit ist nicht mit DBVO anzufragen, da Arbeitsfähigkeit für mind. 6 Monaten bestand.

## 2.1 Prüfung der Vorerkrankungszeiten

Möchte ein Arbeitgeber die Prüfung zur Anrechnung von Vorerkrankungen bei den Krankenkassen in Auftrag geben, nimmt er dies im Datenaustausch Entgelersatzleistungen (DTA EEL) vor – dies geschieht mit dem Abgabegrund „41“. Dafür übermittelt er neben den grundsätzlichen Identifikationsdaten den Zeitraum der aktuellen AU und der zu prüfenden Vorerkrankungen an die Krankenkasse.

**Folie 40** Eine Anfrage darf jedoch erst nach individueller Prüfung der Notwendigkeit erfolgen. Arbeitgeber können somit Vorerkrankungen nur dann durch die Krankenkassen prüfen lassen, wenn

- der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist und für die angefragten Zeiträume ein Beschäftigungsverhältnis bei dem anfragenden Arbeitgeber besteht oder bestand,
- in den letzten sechs Monaten vor Beginn der abzuklärenden Arbeitsunfähigkeit mindestens eine potentielle Vorerkrankung vorliegt,
- für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit ein Arbeitsunfähigkeitsnachweis vorliegt und
- die kumulierten Zeiten aller potentiellen Vorerkrankungen in den letzten 12 Monaten zusammen mit der aktuellen AU zum Zeitpunkt der Anfrage mindestens 30 Tage umfassen; werden im Entgeltabrechnungssystem die Fehlzeiten mit einem offenen Ende verwaltet, ist zur Prüfung des Erreichens der 30 Tage die AU mit einer Dauer von einer Woche in die Zukunft ab dem Tagesdatum zu beurteilen.

**Hinweis** Die 30-Tage-Hürde wurde eingeführt, um die Zahl der Anfragen bewältigen zu können. In der Vergangenheit gab es einige Arbeitgeber, die bei jeder Meldung aufgrund einer AU direkt eine Anfrage zu den Vorerkrankungen gestellt haben.

Sofern Arbeitnehmer privat krankenversichert oder geringfügig beschäftigt sind, ist eine Vorerkrankungsanfrage im Rahmen des DTA EEL **nicht** möglich.

### Beispiele (Folie 41)

**Beispiel 13** Herr Schmidt ist immer mal wieder krank. Sein Arbeitgeber möchte während der aktuellen Erkrankung eine Vorerkrankungsanfrage an die zuständige Krankenkasse richten.

Aktuelle AU vom ..... 16. 2. – 27. 2. 2026  
 1. potentielle Vorerkrankung ..... 8. 12. - 19. 12. 2025  
 2. potentielle Vorerkrankung ..... 1. 9. - 26. 9. 2025

Beurteilung: Alle oben genannten AU-Zeiträume können mit Datenbaustein Vorerkrankungszeiten (DBVO) angefragt werden.

**Beispiel 14** Im Fall von Frau Meier, die ebenfalls häufiger mal krank ist, möchte der Arbeitgeber die Prüfung ebenfalls durchführen.

Aktuelle AU vom ..... 16. 2. - 27. 2. 2026  
 1. potentielle Vorerkrankung ..... 8. 12. - 19. 12. 2025  
 2. potentielle Vorerkrankung ..... 5. 5. – 30. 5. 2025

Beurteilung: Die zweite Vorerkrankungszeit ist nicht mit DBVO anzufragen, da zwischen der ersten und der zweiten potentiellen Vorerkrankungszeit für mehr als sechs Monate Arbeitsfähigkeit bestand.

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm (EAP) einsetzen, müssen Vorerkrankungsanfragen mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen (wie das SV-Meldeportal) oder systemgeprüfte Zeiterfassungssysteme übermitteln. Arbeitgeber mit EAP können systemgeprüfte Ausfüllhilfen oder Zeiterfassungssysteme auch nur für einzelne Mitteilungen nutzen.

**Hinweis** Die jeweils aktuelle Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgelersatzleistungen finden Sie unter **gkv-datenaustausch.de** (Rubrik: Arbeitgeberverfahren/Entgelersatzleistungen).

Ausführliche Informationen erhalten Sie auch unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2112512**.



## 2.2 Prüfung durch die Krankenkasse

Um zu entscheiden, ob AU-Zeiten zusammenhängen oder nicht, benötigen die Krankenkassen die Diagnosen. Eine Prüfung kann also erst erfolgen, wenn der prüfenden Kasse alle AU-Nachweise vorliegen. Ist dies nicht der Fall, fordert die Kasse die Bescheinigungen unter Umständen vom Versicherten oder vom Arzt nach. Wenn alle AU-Nachweise vorliegen, prüft die Krankenkasse anhand der Diagnosen, ob die Vorerkrankungen auf dieselbe Grunderkrankung zurückzuführen sind, die der aktuellen AU zugrunde liegt.

**Folie 42** Diese Prüfung kann nicht automatisiert erfolgen, weil gleiche Diagnosen nicht immer derselben Grunderkrankung zugeordnet werden können. Zum Beispiel können mehrere Depressions-Erkrankungen vorliegen, die auf unterschiedliche Ereignisse zurückzuführen sind und nicht angerechnet werden dürfen.

Kann die Krankenkasse den Zusammenhang anhand der Diagnosen nicht zweifelsfrei beurteilen, bindet sie die behandelnden Ärzte oder den Medizinischen Dienst (MD) in die Prüfung ein.

Die Krankenkasse kann nur die Vorerkrankungsanfragen regelmäßig beantworten, die per Datenaustausch (DTA EEL) eingehen. Schriftliche Vorerkrankungsanfragen werden nicht beantwortet.

## Prüfung der Vorerkrankungszeiten

### Beispiel 15

Franz Reuter ist arbeitsunfähig seit 23.2.2026.

AU-Bescheinigungen wegen Vorerkrankungen:

von	bis	Dauer
15.12.2025	11.1.2026	4 Wochen (28 Tage)
1.10.2025	7.10.2025	1 Woche (7 Tage)
19.5.2025	15.6.2025	4 Wochen (28 Tage)
10.2.2025	23.2.2025	2 Wochen (14 Tage)

AG möchte Vorerkrankungsanfrage (DBVO) an TK stellen. Bedingungen sind erfüllt.  
AG meldet im DTA EEL mit Abgabegrund „41“ an TK.

Beurteilung siehe nächste Folie

## Prüfung der Vorerkrankungszeiten

### Fortsetzung Beispiel 15

- TK prüft Anfrage ➡ Ergebnis: Vorerkrankung 1.10.2025 – 7.10.2025 ist anzurechnen
- Übrige Vorerkrankungen sind **nicht** anzurechnen.
- Detaillierte Rückmeldung im EEL-Verfahren durch TK mit Abgabegrund „61“, Auflistung weiterer Vorerkrankungen (ohne Diagnose), die **nicht** anrechenbar sind.
- EFZ aufgrund aktueller Krankheit längstens bis 29.3.2026

## 2.3 Übermittlung der Prüfergebnisse

Das Ergebnis ihrer Prüfung übermittelt die Krankenkasse über den DTA EEL an den Arbeitgeber (Abgabegrund „61“).

Zu jeder Vorerkrankung enthält der Datensatz die Information, ob der Krankenkasse ein Nachweis für die Vorerkrankung vorliegt oder nicht. Falls der Nachweis nur teilweise vorliegt (zum Beispiel wenn der Beschäftigte erst am vierten Krankheitstag zum Arzt gegangen ist und erst ab diesem Tag die AU für die Zukunft attestiert wurde), kann der Arbeitgeber auch dies dem Datensatz per Rückschluss entnehmen. Er erhält die Information, für welchen Zeitraum der Nachweis vorliegt.

Außerdem teilt die Krankenkasse mit, ob der vorliegende und prüfbare Arbeitsunfähigkeitszeitraum

- anrechenbar,
- nicht anrechenbar oder
- nur teilweise anrechenbar ist.

**Hinweis** Bei wechselnden Diagnosen kann es vorkommen, dass eine Arbeitsunfähigkeit trotz des durchgehenden Zeitraums nur teilweise auf dieselbe Grunderkrankung zurückgeführt werden kann. In diesem Fall übermittelt die Krankenkasse den anrechenbaren Zeitraum.

Auf Basis dieser Krankenkassen-Rückmeldung haben Sie als Arbeitgeber dann die Möglichkeit, über die Dauer der Entgeltfortzahlung sicher zu entscheiden.

**Beispiel 15 (Folien 43 und 44)** Der langjährig beschäftigte Franz Reuter ist seit dem 23. Februar 2026 arbeitsunfähig. Seinem Arbeitgeber liegen AU-Bescheinigungen über die folgenden Vorerkrankungen vor:

- 15. Dezember 2025 bis 11. Januar 2026  
(vier Wochen = 28 Tage),
- 1. bis 7. Oktober 2025  
(eine Woche = 7 Tage),
- 19. Mai 2025 bis 15. Juni 2025  
(vier Wochen = 28 Tage),
- 10. bis 23. Februar 2025  
(zwei Wochen = 14 Tage).

Der Arbeitgeber möchte sicher sein, dass er zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist, und stellt deshalb eine Vorerkrankungsanfrage (DBVO) an die TK.

Es liegt eine aktuelle AU vor, in den letzten sechs Monaten hat eine potentielle Vorerkrankung vorgelegen und die Arbeitsunfähigkeitszeiten umfassen insgesamt mindestens 30 Tage. Damit sind die vorab zu prüfenden Bedingungen für die Anfrage gegeben.

Der Arbeitgeber kann also den Beginn der aktuellen AU sowie Beginn und Ende der möglicherweise zu berücksichtigenden Vorerkrankungen angeben. Er meldet diese Informationen im DTA EEL mit Abgabegrund „41“ an die TK.

**Beurteilung:** Die TK prüft daraufhin die Anfrage und stellt fest, dass die Vorerkrankung vom 1. bis 7. Oktober 2025 anzurechnen ist. Die übrigen Vorerkrankungen sind nicht anzurechnen. Es erfolgt eine entsprechende Rückmeldung durch die TK mit Abgabegrund „61“.

Die Entgeltfortzahlung aufgrund der aktuellen Krankheit kann längstens bis zum 29. März 2026 andauern.

Die Rückmeldung durch die Krankenkasse beinhaltet mindestens die vom Arbeitgeber gemeldeten Arbeitsunfähigkeitszeiten, stellt sie bei der Prüfung weitergehende relevante Arbeitsunfähigkeitszeiten fest, werden diese entsprechend hinzugefügt.

**Hinweis** Auf die Darstellung der Datenbausteine wird hier aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Sie finden sie unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2030466, wo Sie auf [gkv-datenaustausch.de](https://gkv-datenaustausch.de) weitergeleitet werden.

# 3

## Entgeltfort- zahlungs- versicherung

Die Entgeltfortzahlungsversicherung sieht einen finanziellen Ausgleich für Betriebe vor, wenn Beschäftigte wegen Krankheit oder Schwangerschaft ausfallen.

## Entgeltfortzahlungsversicherung



45 | Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

**Folie 45** Arbeitgeber können unter Umständen gesetzlich verpflichtet sein, ihren Arbeitnehmern – auch wenn keine Arbeitsleistung erbracht wird – das Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Die beiden wichtigsten Fälle sind

- die Fortzahlungsansprüche bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach dem EFZG (wie im Teil 1 ausführlich dargestellt),
- die Fortzahlung des Arbeitsentgelts an schwangere Frauen bei Beschäftigungsverboten sowie die Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Damit insbesondere kleinere Betriebe hierdurch nicht übermäßig belastet werden, wurden zwei getrennte Umlageverfahren eingerichtet, bei denen die Arbeitgeber monatliche Beiträge einzahlen und dafür die Erstattung ihrer Aufwendungen erhalten. Dies sind:

- die Umlage U1 für Aufwendungen nach dem EFZG und
- die Umlage U2 für Aufwendungen nach dem MuSchG.

Es handelt sich dabei um Versicherungen, bei denen die Betriebe Versicherungsnehmer sind und Leistungen gegen Beitragszahlung erhalten. Bei den beiden Umlagen bestehen gewisse Unterschiede, insbesondere beim Kreis der teilnehmenden Arbeitgeber.

## Teilnehmende Arbeitgeber – U1

### Teilnahme

- AG mit regelmäßig  $\leq 30$  Vollzeitbeschäftigten;
- Feststellung erfordert Zusammenrechnung aller Beschäftigten sämtlicher Betriebe/Zweigstellen des AG

### Keine Teilnahme

Bund, Länder, Gemeinden und deren Verbände sowie Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritas usw.)

**Nicht berücksichtigt** bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl werden: Auszubildende/Praktikanten, Vorruhestandsgeldbezieher, Beschäftigte in Freistellungsphase der Altersteilzeit, Personen in Eltern- oder Pflegezeit, Schwerbehinderte, Vorstandsmitglieder und GmbH-Geschäftsführer (mit Organstellung), Personen im freiwilligen sozialen/ökologischen/kulturellen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst.

## Teilnehmende Arbeitgeber – U1

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Tatbestand	Bedingung
Betrieb bestand während des gesamten vorausgegangenen Kalenderjahrs.	In mindestens 8 Kalendermonaten $\leq 30$ AN
Betrieb bestand <b>nicht</b> während des gesamten vorausgegangenen Kalenderjahrs.	Während Bestand des Betriebes in überwiegender Zahl der Kalendermonate $\leq 30$ AN
Betrieb wurde im laufenden Kalenderjahr errichtet.	Voraussichtlich $\leq 30$ AN während verbleibender Monate des Jahres

**Wichtig** | Abgestellt wird immer auf die Zahl der am Ersten eines Monats anrechenbaren Beschäftigten.

## 3.1 Teilnehmende Arbeitgeber

**5.1.1 Teilnahme am Umlageverfahren U1 Folie 46** Das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bestimmt, dass Arbeitgeber am Umlageverfahren U1 teilnehmen, wenn sie **regelmäßig nicht mehr** als 30 anrechenbare Arbeitnehmer beschäftigen (§ 1 AAG). Die zur Berufsausbildung Beschäftigten werden dabei nicht mitgezählt.

§ 11 AAG regelt abschließend die Ausnahmen von der Teilnahmepflicht bei Erfüllung der grundsätzlichen Voraussetzungen.

Hat ein Arbeitgeber (natürliche Person) mehrere Betriebe, dann ist die Frage, ob er am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teilnimmt, einheitlich für alle Betriebe zu beurteilen. Das geschieht in der Weise, dass die Anzahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer zusammen gerechnet wird. Wenn ein Selbstständiger in seinem Büro vier Mitarbeiter und in seinem Privathaushalt eine Reinigungskraft beschäftigt, erfolgt eine einheitliche Beurteilung. Wenn es sich jedoch um eine eigene Gesellschaft – zum Beispiel GmbH – handelt, ist eine getrennte Betrachtung erforderlich.

**Hinweis** Bitte beachten Sie hierzu auch die Informationen im Firmenkundenservice auf [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2031358**.

**Hinweis** Durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz wurden Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten, die zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen, aus dem Umlageverfahren herausgenommen (vergleiche § 11 Abs. 2 Nr. 4 AAG).

**Voraussetzungen für die Teilnahme Folie 47** Ob ein Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt, ist in einem standardisierten Verfahren festzustellen.

Der Arbeitgeber nimmt am Verfahren U1 teil, wenn der Betrieb

- während des ganzen **vorausgegangenen** Kalenderjahres bestanden hat: Wenn er im vorausgegangenen Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt hat, § 3 Abs. 1 Satz 2 AAG.
- **nicht** während des ganzen vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden hat: Wenn er während des Zeitraumes des Bestehens des Betriebes in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt hat, § 3 Abs. 1 Satz 3 AAG (die Hälfte der Monate genügt nicht).
- im Laufe eines Kalenderjahres errichtet wird: Dies ist anzunehmen, wenn während der überwiegenden Zahl der noch verbleibenden Monate dieses Kalenderjahres nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt werden, § 3 Abs. 1 Satz 4 AAG (die Hälfte der Monate genügt nicht).

Abgestellt wird immer auf die Zahl der am Ersten eines Monats anrechenbaren Beschäftigten.



**Beispiel (ohne Folie)** Firma Klar hatte im Jahr 2025 folgende anzurechnende Arbeitnehmer beschäftigt:

Monat	Anzahl AN
Januar	26
Februar	26
März	28
April	28
Mai	29
Juni	31
Juli	34
August	30
September	29
Oktober	30
November	27
Dezember	28

Beurteilung: Die Firma Klar hatte an zehn Monatsersten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt. Sie nimmt daher das gesamte Jahr 2025 am U1-Verfahren teil.

**5.1.2 Zu berücksichtigende Arbeitnehmer** Bei der Prüfung, ob der Arbeitgeber nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt, ist von der Gesamtzahl der im Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer auszugehen. Dies bedeutet, dass bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl grundsätzlich alle Arbeitnehmer des Betriebes zu berücksichtigen sind. Mitgezählt werden auch Arbeitnehmer bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt, deren Arbeitsverhältnis im Inland aufrechterhalten bleibt.

**Nicht** mitgezählt werden dagegen (Aufzählung nicht abschließend!)

- Auszubildende und Praktikanten (§ 1 Abs. 1 AAG), „ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“,

- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit,
- Personen in Eltern- oder Pflegezeit (bei vollständiger Freistellung),
- schwerbehinderte Menschen (§ 3 Abs. 1 Satz 5 AAG),
- Vorstandsmitglieder, GmbH-Geschäftsführer,
- Personen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leisten.

Die Ausnahme dieser Personengruppen ist zum Teil ausdrücklich im Gesetz so bestimmt (vergleiche Gesetzeshinweise in Klammern). Die übrigen Personengruppen sind ausgeschlossen, weil im Krankheitsfall keine Entgeltfortzahlung nach EFZG für diese Arbeitnehmer zu zahlen wäre.

**5.1.3 Anrechnung von Teilzeitbeschäftigten Folie 48** Eine besondere Regelung gilt für Teilzeitbeschäftigte. Sie werden bei der Feststellung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer entsprechend ihrer Arbeitszeit berücksichtigt. Arbeitnehmer, die wöchentlich regelmäßig nicht mehr als

- 10 Stunden zu leisten haben, werden mit dem Faktor 0,25,
  - 20 Stunden zu leisten haben, werden mit dem Faktor 0,5 und
  - 30 Stunden zu leisten haben, werden mit dem Faktor 0,75
- angesetzt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 6 AAG).

**Hinweis** Zur Feststellung der Umlagepflicht U1 nutzen Sie unser praktisches Tool im TK-Lex. Sie finden es unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031638.



**Beispiel (ohne Folie)** Die Firma Canto beschäftigt folgende Mitarbeiter:

Anzahl	Art der Beschäftigung	wöchentliche Arbeitszeit	Faktor	anrechenbar
2	Ingenieure	40 Std.	1,0	2,0
18	Arbeiter	40 Std.	1,0	18,0
4	Büroangestellte	40 Std.	1,0	4,0
3	Auszubildende	40 Std.	keine Anrechnung	
1	Teilzeitbeschäftigte	9 Std.	0,25	0,25
2	Teilzeitbeschäftigte	17 Std.	0,5	1,0
3	Teilzeitbeschäftigte	28 Std.	0,75	2,25
2	Schwerbehinderte Menschen	40 Std.	keine Anrechnung	
<b>35</b>	<b>Gesamtzahl</b>			<b>27,5</b>

Beurteilung: Die Firma Canto beschäftigt zwar insgesamt 35 Arbeitnehmer, anrechenbar für die Beurteilung der Teilnahme an der U1 sind aber nur 27,5.

**5.1.4 Teilnahme am Umlageverfahren U2 Folie 49** Am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberrückstellungen für Mutterschaftsleistungen nehmen bis auf ganz wenige Ausnahmen (vergleiche § 11 Abs. 2 AAG) alle Arbeitgeber teil. Davon sind selbst der Bund, die Länder, Gemeinden, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und so weiter nicht ausgeschlossen.

Auch Betriebe, die ausschließlich Männer beschäftigen, sind eingebunden, obwohl Erstattungen hier nicht in Betracht kommen.

**Ausgeschlossene Arbeitgeber** Vom U2-Verfahren ausgeschlossen sind die folgenden Arbeitgeber:

- Landwirte, bei denen ausschließlich Familienangehörige beschäftigt sind,

- Betriebe, auf die das NATO-Truppenstatut anzuwenden ist,
- Arbeitgeber, für die eine freiwillige Ausgleichskasse entsprechend § 12 AAG errichtet ist,
- Arbeitgeber, die gemäß § 55a SGB III Einstiegsqualifizierungen und solche, die gemäß § 76 SGB III außerbetriebliche Berufsausbildungen durchführen, und
- Behindertenwerkstätten, bei denen Menschen mit Behinderungen arbeiten, die zu ihrem Arbeitgeber in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen.

**Hinweis** Die Höhe der zu entrichtenden Umlagen U1/U2 können Sie mit unserem praktischen Umlagebeitragsrechner aus dem TK-Lex berechnen. Sie finden ihn unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031724.



## 3.2 Zuständige Ausgleichskasse

Zuständige Ausgleichskassen sind:

- Die Krankenkasse, bei der die Arbeitnehmer, die Auszubildenden oder die nach dem Mutterschutzgesetz anspruchsberechtigten Frauen versichert sind.
- Für Arbeitnehmer, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, die für die Beiträge zur Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung zuständige Einzugsstelle.
- Ist nach den vorgenannten Kriterien keine Ausgleichskasse zuständig, bestimmt der Arbeitgeber eine Ausgleichskasse.

Eine generelle Ausnahme besteht für die geringfügig Beschäftigten. Für sie ist immer die Minijob-Zentrale zuständig.

**Hinweis** Einer förmlichen Feststellung über die Teilnahme eines Arbeitgebers am Ausgleichsverfahren U1 bedarf es grundsätzlich nicht. Der Arbeitgeber trifft die Feststellung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung für das gesamte Kalenderjahr. Dem steht allerdings nicht entgegen, dass eine der zuständigen Ausgleichskassen auf Wunsch des Arbeitgebers, beispielsweise bei Betriebserrichtung, einen Feststellungsbescheid erteilt. Dieser gilt dann gegenüber allen beteiligten Ausgleichskassen.

## 3.3 Leistungen (Erstattungen)

**5.3.1 Erstattungsfähige Aufwendungen U1 Folie 50** Das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bestimmt, dass Arbeitgebern, die in der Regel ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen,

- das für den **im EFZG** bei Arbeitsunfähigkeit bezeichneten Zeitraum (42 Tage) an Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden fortgezahlte Arbeitsentgelt,
- die auf diese Arbeitsentgelte entfallenden **Arbeitgeberbeiträge** zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- die **Beitragszuschüsse** zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie
- die Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen

von den Ausgleichskassen erstattet werden (§ 1 Abs. 1 AAG).

Bei der Erstattung ist also vom Bruttoarbeitsentgelt auszugehen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gehört nicht zu den erstattungsfähigen Aufwendungen. Nicht erstattungsfähig sind auch die vom Arbeitgeber alleine aufzubringenden Umlagebeiträge U1 und U2 sowie die Insolvenzgeldumlage.

**Hinweis** Gemäß § 1 Abs. 3 AAG nehmen am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach den Absätzen 1 (U1-Verfahren) und 2 (U2-Verfahren) auch die Arbeitgeber teil, die nur Auszubildende beschäftigen.



**Beispiel (ohne Folie)** Der Tarifvertrag der Firma Freitag sieht für langjährige Mitarbeiter eine Entgeltfortzahlung von 13 Wochen vor. Herr Seibold ist seit vielen Jahren beschäftigt und hat diesen Anspruch. Wegen einer langfristigen Erkrankung erhält er eine Entgeltfortzahlung vom 1. März bis 30. Mai. Die Firma Freitag nimmt am U1-Verfahren teil.

Beurteilung: Die Firma Freitag kann ihre Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Falle des Herrn Seibold gegenüber der Ausgleichskasse nur für die Zeit vom 1. März bis 11. April (42 Kalendertage) abrechnen. Die übrigen Leistungen wurden **nicht** nach dem EFZG, sondern gemäß Tarifvertrag erbracht und sind deshalb nicht erstattungsfähig.

**5.3.2 Erstattungsfähige Aufwendungen U2 Folie 51** Das Aufwendungsausgleichsgesetz bestimmt, dass den Arbeitgebern

- der während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- der bei Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz gezahlte Mutterschutzlohn,
- die auf den Mutterschutzlohn entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- die Beitragszuschüsse zu einer freiwilligen oder privaten Kranken- und/oder Pflegeversicherung sowie
- die Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen

von den Ausgleichskassen erstattet werden (§ 1 Abs. 2 AAG).

Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2025 ist dem § 3 MuSchG ein neuer Absatz 5 angefügt worden. Durch diese Gesetzesanpassung (Mutterschutzanpassungsgesetz) haben Mütter nach Fehlgeburten einen gestaffelten Anspruch auf Mutterschutzfristen.

Danach besteht ein Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmerinnen – soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären –

1. bis zum Ablauf von zwei Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche oder
2. bis zum Ablauf von sechs Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche oder
3. bis zum Ablauf von acht Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche.

Die Arbeitnehmerin kann ihre Erklärung, trotz der Umstände zu arbeiten, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist gemäß § 3 Abs. 5 MuSchG nach einer Fehlgeburt besteht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld und auf einen Zuschuss zum Mutterschutzgeld durch den Arbeitgeber (gemäß § 20 Abs. 1 MuSchG). Diese Arbeitgeberkosten sind voll erstattungsfähig im U2-Verfahren.

## TK-Umlagesätze 2026

Erstattungssatz	Umlagesatz
U1	
▪ 70 % (Standard)	2,10 %
▪ 50 % (Ermäßigt)	1,30 %
▪ 80 % (Erhöht)	3,20 %
U2	
▪ 100 %	0,44 %

Änderung des gewählten Satzes ist immer zum Jahreswechsel möglich.

## Erstattung – Forderungsübergang

AN hat Schadenersatzanspruch gegen Dritten;  
bei EFZG → Forderungsübergang kraft Gesetzes auf AG.

AG tritt Schadenersatzanspruch bei Erstattung  
im Rahmen U1 an Ausgleichskasse ab.

Ausgleichskasse fordert Schadenersatzanspruch  
beim Dritten ein.

Schädiger zahlt Schadenersatz an Ausgleichskasse  
(Verlustrisiko liegt dann bei ihr).

**5.3.3 Maßgebende Erstattungssätze Folie 52** Beim Umlageverfahren U1 sind dem Arbeitgeber bis zu 80 Prozent der erstattungsfähigen Aufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit zu erstatten.

Die Satzung der Krankenkasse kann den Erstattungsanspruch beschränken. Die Satzung der TK finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2024400.

Eine Übersicht über die Regelungen der TK finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031638.

Bei der U1 sind die Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse laut Satzungsregelung der TK mit dem jeweiligen Erstattungssatz abgegolten.

Beim Umlageverfahren U2 bei Schwangerschaft und Mutterschaft erhält der Arbeitgeber die erstattungsfähigen Aufwendungen in vollem Umfang erstattet.

Bei der U2 ist besonders zu beachten, dass die auf die Arbeitsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse nur in der Höhe ersetzt werden, in der sie vom Arbeitsentgelt bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze RV (2026: 8.450 Euro) gezahlt wurden (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 TK-Satzung).

**Hinweis** Weitergehende Informationen zu den wählbaren Erstattungssätzen finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031720.

**5.3.4 Fälligkeit, Mitteilungspflichten** Die Erstattung wird durch die Krankenkasse **auf Antrag** des Arbeitgebers erbracht. Erstattungsanträge können nur elektronisch gestellt werden. Dies ist über von der ITSG zertifizierte Entgeltabrechnungsprogramme bzw. Ausfüllhilfen (zum Beispiel über das SV-Meldeportal) möglich.

Die Erstattung ist grundsätzlich erst dann zu gewähren, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt bei Arbeitsunfähigkeit bzw. bei Schwangerschaft und Mutterschaft oder nach einer Fehlgeburt tatsächlich gezahlt hat (nicht im Voraus).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Ausgleichskasse die erforderlichen Angaben in sämtlichen Angelegenheiten des Aufwenausgleichsgesetzes, von der Frage der grundsätzlichen Teilnahme am Ausgleichsverfahren bis zur Erstattung der Aufwendungen, mitzuteilen.

**Hinweis** Kommt der Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nach, kann die Krankenkasse ggf. die Erstattung im Einzelfall versagen.

Bei privat Krankenversicherten ist eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit in den Entgeltunterlagen vorzuhalten, da diese Angaben der Ausgleichskasse nicht vorliegen.

**5.3.5 Erstattung – Forderungsübergang Folie 53** Im Zusammenhang mit der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit haben wir den Fall behandelt, dass ein Arbeitnehmer Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten hat, weil dieser ihn schuldhaft verletzt hat (vergleiche Kapitel 1.6 Ansprüche bei Drittverschulden). Der Arbeitnehmer hat von seinem Arbeitgeber Entgeltfortzahlung erhalten, dabei ist der Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers auf den Arbeitgeber übergegangen.

Der Arbeitgeber hat nun die Möglichkeit, seine Entgeltaufwendungen entweder vom Schädiger oder – über die Umlage U1 – von der Ausgleichskasse erstattet zu bekommen. Entscheidet er sich für die Erstattung durch die Ausgleichskasse, was in der Regel der einfachere und schnellere Weg für ihn ist, muss er seinerseits die Schadenersatzansprüche an die Ausgleichskasse abtreten. Die Abtretung nach § 5 AAG wird dabei ganz unkompliziert durch entsprechende Kennzeichnung im Datenbaustein DBAU (Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen Arbeitsunfähigkeit) erklärt.

Die Ausgleichskasse wird danach an den Schädiger herantreten und von ihm den Schadenersatz fordern. Gemäß § 6 Abs. 3 EFZG darf der Forderungsübergang nicht zu einem Nachteil für den Arbeitnehmer führen.

## 3.4 Finanzierung

Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen werden durch gesonderte Umlagen (für U1 und U2) von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. Dies ist alleine schon deswegen erforderlich, weil an dem Ausgleichsverfahren U1 nur die Arbeitgeber mit bis zu 30 Arbeitnehmern teilnehmen, am Ausgleichsverfahren U2 dagegen alle Arbeitgeber.

**5.4.1 Umlagepflichtige Arbeitsentgelte** Für die Umlagen des Ausgleichsverfahrens der Arbeitgeberaufwendungen ist das Arbeitsentgelt Bemessungsgrundlage, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht zu bemessen wären.

Die Umlage wird von einem Arbeitsentgelt bis zu der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (2026: 8.450 Euro) berechnet.

Umlagepflichtig sind auch:

- das Arbeitsentgelt der kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmer, zur U1 jedoch nur, wenn es auf mehr als vier Wochen befristet ist (bei U2 auch darunter),
- das Arbeitsentgelt schwerbehinderter Menschen,
- das Arbeitsentgelt von Personen in Eltern- oder Pflegezeit (in Teilzeitbeschäftigung).

**Hinweis** Bei Kurzarbeit bemisst sich die Umlage nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (Grenze: Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung) – vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 AAG.

**Nicht** umlagepflichtig ist:

- das Arbeitsentgelt von Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis auf nicht mehr als vier Wochen angelegt ist und bei denen daher wegen der Wartefrist kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entstehen kann (gilt nur für U1),

- das Arbeitsentgelt (Taschengeld) von Personen, die an einem freiwilligen sozialen, kulturellen oder ökologischen Jahr teilnehmen oder den Bundesfreiwilligendienst leisten (gilt nur für U1),
- Einmalzahlungen (zum Beispiel Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld, weil auch nur tatsächlich fortgezahltes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist).

**5.4.2 Umlagesätze, Beitragsverfahren** Die Umlagesätze zur U1 und U2 sind in der Satzung der Krankenkasse als Vomhundertsätze des umlagepflichtigen Entgelts festzusetzen. Während es bei der U2 nur eine vollständige Erstattung und damit einen Beitragssatz gibt, können bei der U1 unterschiedliche Erstattungsätze und damit verschiedene Umlagesätze vereinbart werden.

Die Beiträge sind vom Arbeitgeber allein aufzubringen. Sie können entweder von den einzelnen Entgelten oder auch von der Entgeltsumme aller Arbeitnehmer des Betriebes bei einer Krankenkasse berechnet werden.

Der Arbeitgeber hat die Umlagebeiträge im Beitragsnachweis auszuweisen und zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag spätestens bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats für den laufenden Monat bei der Ausgleichskasse einzuzahlen.

**Beispiel (ohne Folie)** Die Arbeitnehmer der Firma Lohberg (alle TK-Mitglieder) haben im Mai 2026 folgende Bezüge erhalten:

Herr Arens .....	3.000 Euro
Frau Bernd .....	9.000 Euro
Herr Connor .....	4.500 Euro
.....	und 1.000 Euro (Urlaubsgeld)
Frau Ernst (Auszubildende) .....	1.000 Euro

Umlagesatz U1: .....	2,10 Prozent
Umlagesatz U2: .....	0,44 Prozent

Beurteilung:

U1: 16.950 Euro x 2,10 Prozent = 355,95 Euro

U2: 16.950 Euro x 0,44 Prozent = 74,58 Euro

Bei Frau Bernd ist die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2026: 8.450 Euro) zu beachten; die Einmalzahlung an Herrn Connor ist nicht umlagepflichtig.

Firma Lohberg hat die Umlagen allein zu tragen und bis zum 27. Mai 2026 an die Ausgleichskasse zu zahlen.

**TK-Regelungen** Die Krankenkassen können in der Satzung beim Umlageverfahren U1 mehrere Erstattungssätze vorsehen und dafür gestaffelte Umlagesätze erheben. Die TK stellt dem Arbeitgeber auf Wunsch drei Wahlmöglichkeiten zur Verfügung. Im Einzelnen gibt es folgende Möglichkeiten:

Erstattungssatz	
<b>U1</b>	seit 1.1.2026
70 % (Standard)	2,10 %
50 % (ermäßigte Umlage)	1,30 %
80 % (erhöhte Umlage)	3,20 %
<b>U2</b>	
100 %	0,44 %

Eine Änderung des gewählten Satzes ist immer zum Jahreswechsel möglich.

Darüber hinaus gelten bei der TK folgende Regelungen:

- Das erstattungsfähige Entgelt ist in der U1 auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt.
- Die Arbeitgeberbeitragsanteile in der U1 sind im Erstattungssatz pauschal enthalten und werden nicht gesondert erstattet.
- In der U2 (Beschäftigungsverbote) werden die Arbeitgeberbeitragsanteile zu 100 Prozent erstattet.

Sie finden unsere Satzungsregelungen auch unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2024400**.

**Wenn Sie weitere Informationen benötigen ...**

Zum Anspruch auf Entgeltfortzahlung siehe auch:

- Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)

Zum Ausgleich der Arbeitgebereaufwendungen siehe auch:

- Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Arbeitshilfen und Informationen finden Sie unter: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031358**.

Über **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031724** gelangen Sie auch zu unserem Umlagerechner.

**Hinweis** Alle relevanten Grundsätze sowie Verfahrens- und Datensatzbeschreibungen der Sozialversicherungsträger finden Sie unter **www.gkv-datenaustausch.de**



# Firmenkunden- service

Unser Firmenkundenservice steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über unser vielfältiges Angebot.

**Allgemeines** Der Firmenkundenservice der TK bietet Ihnen eine Vielzahl an Informationen zur Sozialversicherung und zu den angrenzenden Rechtsgebieten.

Unter **firmenkunden.tk.de** finden Sie Informationen und Hilfen für Ihre tägliche Personalarbeit wie zum Beispiel:

- Aktuelle Informationen und Erklärungen zu Fachfragen der Sozialversicherung,
- Rechenhilfen und Kalender,
- Übersichten über die Beiträge und Grenzwerte und weitere wichtige Rechengrößen,
- Beratungsblätter mit ausführlichen Informationen in kompakter Form,
- Rundschreiben und Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände,
- Informationen zum Thema „Gesund arbeiten“.

In unserem Internetbereich „Gesund arbeiten“ finden Sie viele Informationen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung sowie Studien und Reports zu aktuellen Gesundheitsthemen.

Unser Online-Lexikon „TK-Lex“ steht Ihnen als umfangreiches Nachschlagewerk für Fragen aus dem Sozialversicherungs-, Arbeits- und Steuerrecht zur Verfügung (**Suchnummer 2032120**).

Umfangreiche Wertetabellen und Fristen für Beitragsnachweis und -zahlung sowie ausführliche Suchnummernlisten finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen.

Wir bieten Ihnen quartalsweise unser Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt an. Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen in der Sozialversicherung in 45 Minuten als eigenes Webinar. Die voraussichtlichen Termine und die Aufzeichnungen und FAQ finden Sie unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2164742**.

Weiterhin bieten wir Ihnen unser Lohnsteuer-Update kurz&kompakt an. Neuigkeiten rund um die Lohnsteuer in 60 Minuten. Die geplanten Termine finden Sie unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2167844**.

**Erklärvideos** Zusätzlich bieten wir Ihnen unsere Erklärvideo-serie „Endlich verständlich“ an. Hier erklären TK-Mitarbeiter kurz und prägnant Begriffe aus der Sozialversicherung. Die Reihe haben wir mit Begriffen zu den Themen „Entsendung“ und „Entgeltfortzahlung“ gestartet.

Darüber hinaus stellen wir Erklärfilme zum Beispiel zum Thema eAU (**Suchnummer 2142904**) zur Verfügung. Diese Serien werden sukzessive ergänzt und neue Themen hinzugefügt (**Suchnummer 2066528**).

Monatlich können Sie sich mit unserem Firmenkunden-Newsletter (**Suchnummer 2032116**) und mit unserem Auslands-Newsletter „International beschäftigt“ (**Suchnummer 2032116**) über wichtige Neuerungen informieren.

Der „TK-Service Ausland“ bietet Ihnen Informationen und Arbeitshilfen zur internationalen Beschäftigung in Deutschland (**Suchnummer 2032524**).

Live und kostenfrei verschaffen Sie sich in unseren Informationsveranstaltungen (**Suchnummer 2032060**) einen Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen und die neueste Rechtsprechung. So finden Sie noch schneller die Antworten auf Ihre Fragen und sparen täglich wertvolle Zeit. Nach jeder Veranstaltung stellen wir Ihnen im Archiv die Aufzeichnung, die Unterlagen und FAQ zu den wichtigsten Fragen und Antworten zur Verfügung.

**Mediathek** Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitt – jederzeit für Sie verfügbar (**Suchnummer 2134336**).

Bei Fragen kommen Sie gern auf uns zu.

TK-Firmenkundenservice  
 Telefon: 040 – 460 66 10 20  
 Fax: 040 – 460 66 10 19  
 Mo. – Do. 8 – 18 Uhr und Fr. 8 – 16 Uhr  
**firmenkunden.tk.de**  
 E-Mail: firmenkunden@tk.de

## TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



**Informationen** für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

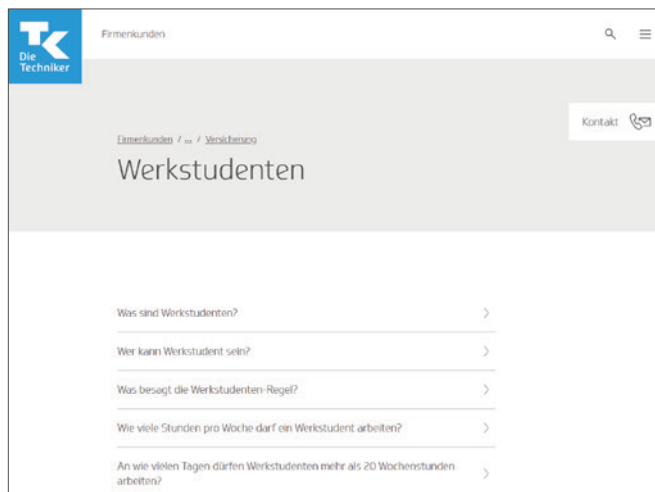
## TK-Fachartikel und Suchfunktion



**Suchfunktion:** schneller finden und einfacher nutzen

**Auf einen Blick:** thematisch gebündelte Informationen

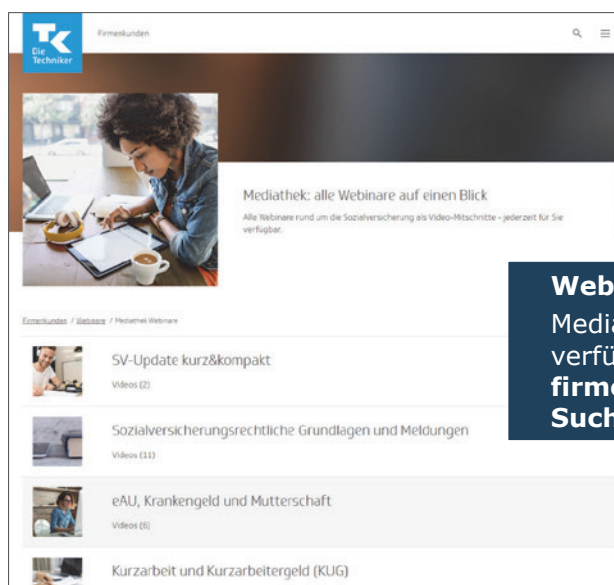
## TK-FAQ-Sammlungen



**Hilfreiche Antworten:** finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

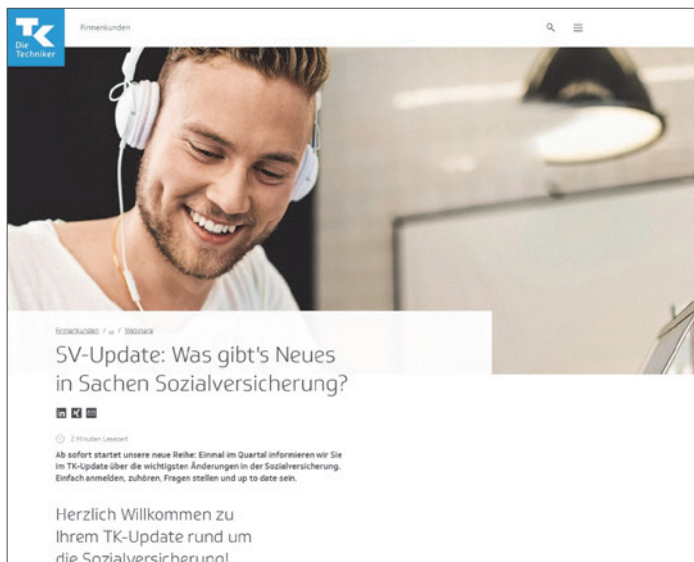
## TK-Mediathek



**Webinare** als Video in unserer Mediathek – jederzeit für Sie verfügbar  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2134336**

Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

## TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



**TK-Update** die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung als Webinar kurz&kompakt  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2164742**

Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

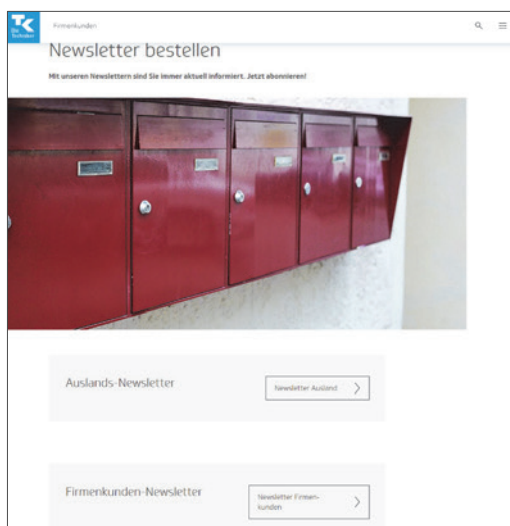
## TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



**TK-Update** die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2167844**

Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

## TK-Firmenkundennewsletter



### Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

### Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2032116**

| Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

## TK-Erklärfilme

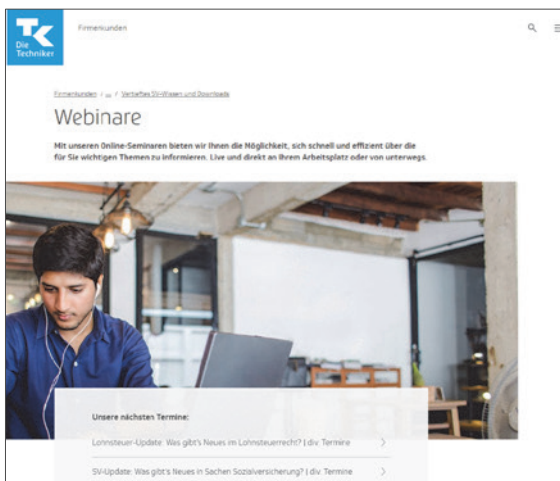
Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2142904**



In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2066528**

| Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

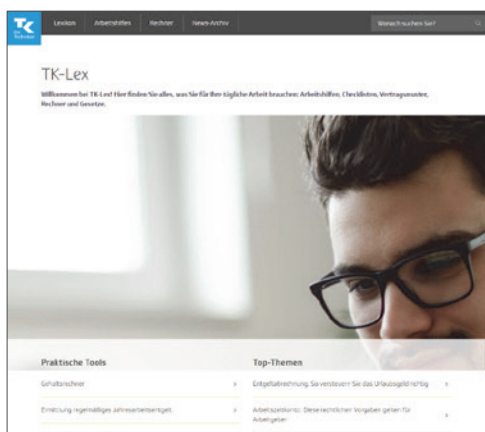
## TK-Webinare



**Webinartermine** finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de)  
Suchnummer **2032060**

| Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

## TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – [tk-lex.tk.de](https://tk-lex.tk.de)

| Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

## Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet.
- Bitte beachten Sie auch unsere zahlreichen Hinweise auf unsere Suchnummern. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de) die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.



| Entgeltfortzahlung – Stand April 2026

## In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

**Copyright** | Techniker Krankenkasse, Firmenkundenservice, Armin Michehl

| Entgeltfortzahlung – Stand April 2026



# Zahlen, Daten, Termine

Die Werte für 2026 haben wir in Übersichten auf den folgenden Seiten für Sie zusammengefasst. Bitte beachten Sie auch unsere Terminübersicht und die umfangreiche Suchnummernliste.

## Beitragssätze 2026

Sozialversicherungszweig	2025	2026
<b>Krankenversicherung</b>	14,60 % allgemein 14,00 % ermäßigt	14,60 % allgemein 14,00 % ermäßigt
durchschnittlicher Zusatzbeitrag	2,50 %	<b>2,90 %</b>
individueller Zusatzbeitrag (TK)	2,45 %	<b>2,69 %</b>
Pauschalbeitrag KV für geringfügig entlohnte Beschäftigte	13,00 %	13,00 %
Pauschalbeitrag KV (geringfügig entlohnte Beschäftigte – Privathaushalt)	5,00 %	5,00 %
<b>Pflegeversicherung</b>	3,60 % (Sachsen: 2,30 % AN-Anteil, 1,30 % AG-Anteil Beitragszuschlag Kinderlose 0,60 %) ggf. Beitragsabschläge	3,60 % (Sachsen: 2,30 % AN-Anteil, 1,30 % AG-Anteil Beitragszuschlag Kinderlose 0,60 %) ggf. Beitragsabschläge
<b>Rentenversicherung</b>	18,60 %	18,60 %
Pauschalbeitrag RV für geringfügig entlohnte Beschäftigte	15,00 % (AN-Anteil 3,60 %)	15,00 % (AN-Anteil 3,60 %)
Pauschalbeitrag RV (geringfügig entlohnte Beschäftigte – Privathaushalt)	5,00 % (AN-Anteil 13,60 %)	5,00 % (AN-Anteil 13,60 %)
Pauschalsteuer	2,00 %	2,00 %
Knappschaftliche Rentenversicherung	24,70 % (AN 9,30 %, AG 15,40 %)	24,70 % (AN 9,30 %, AG 15,40 %)
<b>Arbeitslosenversicherung</b>	2,60 %	2,60 %
<b>Insolvenzgeldumlage</b>	0,15 %	0,15 %
<b>Künstlersozialversicherung</b>	5,00 %	<b>4,90 %</b>

## Umlagesätze 2026

Umlage	2025	2026
<b>U1</b>	2,40 % bei 70 % Standard 3,60 % bei 80 % auf Antrag 1,70 % bei 50 % auf Antrag	<b>2,10 % bei 70 % Standard 3,20 % bei 80 % auf Antrag 1,30 % bei 50 % auf Antrag</b>
<b>U2</b>	0,44 % bei 100 %	0,44 % bei 100 %
<b>Umlage Minijob-Zentrale</b>		
U1	1,10 % bei 80 %	<b>0,80 % bei 80 %</b>
U2	0,22 % bei 100 %	0,22 % bei 100 %

## Rechengrößen 2026

Wert	jährlich	monatlich	täglich
Jahresarbeitsentgeltgrenze/ Versicherungspflichtgrenze (allgemeine)	77.400,00 EUR (73.800,00 EUR)*	6.450,00 EUR	
Jahresarbeitsentgeltgrenze/ Versicherungspflichtgrenze (besondere)	69.750,00 EUR (66.150,00 EUR)*	5.812,50 EUR	
Beitragsbemessungsgrenze KV/PV	69.750,00 EUR	5.812,50 EUR	193,75 EUR
Beitragsbemessungsgrenze RV/ALV	101.400,00 EUR	8.450,00 EUR	281,67 EUR
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche RV	124.800,00 EUR	10.400,00 EUR	346,67 EUR
Bezugsgröße KV/PV	47.460,00 EUR	3.955,00 EUR	131,83 EUR
Bezugsgröße RV/ALV	47.460,00 EUR	3.955,00 EUR	131,83 EUR

## Sachbezugswerte 2026

Sachbezug	im Einzelnen	insgesamt
<b>Verpflegung*</b>	Frühstück, tgl. <b>2,37 EUR</b> (2,30 EUR) mtl. <b>71,10 EUR</b> (69,00 EUR)	tgl. <b>11,50 EUR</b> (11,10 EUR)
	Mittag- und Abendessen, tgl. je <b>4,57 EUR</b> (4,40 EUR) mtl. je <b>137,10 EUR</b> (132,00 EUR)	mtl. <b>345,00 EUR</b> (333,00 EUR)
<b>Unterkunft*</b>	max. Wert tgl. <b>9,50 EUR</b> (9,40 EUR)	gemieteter Wohnraum** <b>5,01 EUR</b> (4,95 EUR) pro qm
	max. Wert mtl. <b>285,00 EUR</b> (282,00 EUR)	gemieteter Wohnraum (einfach***) <b>4,10 EUR</b> (4,05 EUR) pro qm

\* Werte von 2025 in Klammern

\*\* Anzuwenden, falls sich der Mietwert nicht ermitteln lässt.

\*\*\* ohne Sammelheizung oder ohne eigenes Bad oder Dusche

## Sonstige interessante Werte 2026

Wert	monatlich			
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	<b>603,00 EUR</b>			
<b>Übergangsbereich</b> (603,01 – 2.000,00 EUR)	Faktor F: <b>0,6619</b>	Vereinfachte Formel: <b>BE = 1,145937223 x AE – 291,874445240</b>		Vereinfachte Formel AN: <b>BE = 1,431639227 x AE – 863,278453830</b>
<b>Geringverdienergrenze</b> für Azubis und Praktikanten	325,00 EUR			
<b>Einkommensgrenzen Familienversicherung</b>				
wegen Höhe des Gesamteinkommens	<b>565,00 EUR</b>	Für Einkommen aus GfB:	<b>603,00 EUR</b>	
<b>Beitragszuschüsse KV/PV</b>	<b>KV (mKG)</b>	<b>KV (oKG)</b>	<b>PV</b>	<b>PV (Sachsen)</b>
TK versichert (einschl. ZB <b>2,69 %</b> ) PKV versichert (einschl. Ø-ZB <b>2,90 %</b> )	<b>502,49 EUR</b> <b>508,59 EUR</b>	<b>485,05 EUR</b> <b>491,16 EUR</b>	<b>104,63 EUR</b> <b>104,63 EUR</b>	<b>75,56 EUR</b> <b>75,56 EUR</b>
<b>Studentenbeiträge</b> (ab WS 25/26) neue Bemessungsgrdl. 855 EUR (KV 10,22 %)	<b>87,38 EUR</b> (+ ZB TK, <b>23,00 EUR</b> )		mit Kind <b>30,78 EUR</b> kinderlos <b>35,91 EUR</b>	Abschläge bei 2-5 Kindern unter 25 Jahre möglich
<b>Beitragszuschuss für BAföG-Bezieher</b> (gem. § 13a BAföG)	102,00 EUR		35,00 EUR	
<b>Anwartschaftsversicherung KV</b> (Beitrag aus 10 % der mtl. Bezugsgröße, <b>395,50 EUR</b> )	<b>57,74 EUR</b> (+ ZB TK, <b>10,64 EUR</b> )			
<b>Beiträge Versorgungsbezüge</b> (beitragspfl. Untergrenze****)	<b>197,75 EUR</b>			

\*\*\*\* 1/20 der Bezugsgröße

## Höchstbeiträge 2026

	bundesweit (monatlich)
KV (14,60 %)	<b>848,62 EUR</b>
KV (14,00 %)	<b>813,76 EUR</b>
PV (3,60 %)	<b>209,26 EUR</b> (Sachsen: AN <b>2,30 %</b> , <b>133,70 EUR</b> , AG <b>1,30 %</b> , <b>75,56 EUR</b> )
PV (4,20 %)	<b>244,12 EUR</b> (Sachsen: AN <b>2,90 %</b> , <b>168,56 EUR</b> , AG <b>1,30 %</b> , <b>75,56 EUR</b> )
RV (18,60 %)	<b>1.571,70 EUR</b>
ALV (2,60 %)	<b>219,70 EUR</b>

## Freiwillige Kranken- und Rentenversicherung 2026

Freiwillige KV	monatlich
Regelbemessungsgrundlage hauptberuflich Selbstständige	5.812,50 EUR
Mindestbemessungsgrundlage*	1.318,33 EUR

\* 90. Teil der mtl. Bezugsgröße x 30 Tage

Freiwillige RV	monatlich
Mindestbeitrag	112,16 EUR
Höchstbeitrag	1.571,70 EUR

## Beitragsnachweis und Beitragszahlung 2026

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Beitragsnachweis	Mo	Mo	Mi	Fr	Fr	Mi	Mo	Di	Do	Mo	Di	Di
	26	23	25	24	22	24	27	25	24	26	24	22
Beitragszahlung	Mi	Mi	Fr	Di	Mi	Fr	Mi	Do	Mo	Mi	Do	Mo
	28	25	27	28	27	26	29	27	28	28	26	28

**Achtung** Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden immer am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird; Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine banküblichen Arbeitstage. Da es je nach Bundesland unterschiedliche Feiertage gibt, können die Termine von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich ausfallen. Maßgebend ist hierbei der Sitz der Krankenkasse, im Fall der TK also Hamburg. Der 24. und der 31. Dezember sind keine Bankarbeitstage.

<b>Wichtige Suchnummern für firmenkunden.tk.de</b>	
<b>Fachthemen Beiträge</b>	
FAQ	2028444
Themenuniversum	2032118
<b>Nützliches</b>	
Anforderung Kontoauszug	2031326
Antrag auf Beitragserstattung	2034056
Antrag Unbedenklichkeitsbescheinigung	<b>2034062</b>
Bankdaten der TK	2029284
Beitragstabelle	2032248
Fälligkeitstermine	<b>2031324</b>
Jahreswechsel	2030070
Kontakt und Bankdaten	2029294
Wahlerklärung Umlage U1	2036322
<b>Beratungsblätter Übersicht</b>	2068424
Beiträge aus Einmalzahlungen (Beratungsblatt)	2031414
Beitragsnachweis (Beratungsblatt)	2032950
Betriebliche Altersversorgung (Beratungsblatt)	2032952
Entgeltfortzahlungsversicherung (Beratungsblatt)	2031718
Kurzarbeitergeld (Beratungsblatt)	2032958
<b>Fachthemen Meldeverfahren</b>	
FAQ	2028448
Themenuniversum	2032114
<b>Nützliches</b>	
Informationen zum SV-Meldeportal	2150298
Vorerkrankungsanfrage	2030466
<b>Beratungsblätter Übersicht</b>	2068424
Meldeverfahren (Beratungsblatt)	2033002
SV-Meldeportal (Beratungsblatt)	2157898
Zahlstellenverfahren (Beratungsblatt)	2033348

<b>Wichtige Suchnummern für firmenkunden.tk.de</b>	
<b>Fachthemen Versicherung</b>	
FAQ	2028456
Themenuniversum	2032478
<b>Nützliches</b>	
Jahresübersicht anrechenbare Mitarbeiter (Download)	2036326
Nachweis Beschäftigungsverbot (Formular)	2036328
<b>Beratungsblätter Übersicht</b>	
Altersteilzeit (Beratungsblatt)	2033330
Arbeitnehmer oder Selbstständiger (Beratungsblatt)	2033332
Beschäftigung im Übergangs-/Midijobbereich (Beratungsblatt)	2031420
Beschäftigung von Rentnern (Beratungsblatt)	2031416
Beschäftigung von Studenten und Praktikanten (Beratungsblatt)	2033352
Einstellung eines neuen Arbeitnehmers (Beratungsblatt)	2063386
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Beratungsblatt)	2033356
Flexible Arbeitszeiten (Beratungsblatt)	2033358
Geringfügige Beschäftigung (Beratungsblatt)	2031418
Krankenversicherungsfreiheit (Beratungsblatt)	2033336
Mehrfachbeschäftigung (Beratungsblatt)	2033360
Mutterschutz und Beschäftigungsverbot (Beratungsblatt)	2033334
Pflegezeit (Beratungsblatt)	2033344
Saisonarbeitskräfte (Beratungsblatt)	2107554
<b>Fachthemen Ausland</b>	
FAQ	2032292
Beschäftigung im Ausland (Beratungsblatt)	2033350
A1 für LKW-Fahrer	2034996
Anleitung SV-Meldeportal/A1-Antrag	2059444
Antrag Entsendung ins vertragslose Ausland/Abkommensstaaten	2038414
FAQ Entsendung ins Ausland	2032298
Drittstaatsangehörige	2118366
Entsendung von Selbstständigen	2117742
Entsendefaxhotline	2032552
TK-Service Ausland	2032524
Länderübersicht	2034096

## Wichtige Suchnummern für firmenkunden.tk.de

TK Lex	
Berechnung Umlage U1/U2	2031724
Entgeltfortzahlungsrechner	2037144
Fristenrechner (Meldeverfahren/BGB)	2054658
Gehaltsrechner	2034482
Jahresarbeitsentgeltrechner	2034352
Midijobrechner	2037942
Minijobrechner	2066898
Mutterschutz-und Elternzeitrechner	2037484
Themenuniversum	2032120
Sonstiges	
Arbeitgeberberatung – telefonisch	2038774
Beitragsrechner für Arbeitnehmer (KV/ZB/PV)	2004008
BGM-Kontaktformular	<b>2196898</b>
Erklärvideos – Endlich verständlich	2066528
Eröffnung eines Beitragskontos (Formular)	2033758
Newsletter bestellen: Ausland und Firmenkunden	2032116
SocialPizza – Sozialversicherung für Startups	socialpizza.tk.de
Vollmacht Steuerberater (Formular)	2050694
Webinare Anmeldung	2032060
Übersicht alle Webinare	2094836
Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit (Beratungsblatt)	2083372



# Das Beste kommt zuletzt: Für Firmenkunden sind wir erste Wahl

Typisch für Die Techniker: Wir denken im Großen – und kümmern uns auch im Kleinen. Mit hilfreichen Angeboten für Ihren Arbeitsalltag.

**TK-Services für Firmenkunden** Gut informiert im Arbeitsalltag – Alles rund um Sozialversicherung, Arbeits- und Steuerrecht Die Techniker Krankenkasse unterstützt Arbeitgeber, Personalabteilungen und Lohnbüros mit praxisnahen Tools und Updates. Alle Angebote finden Sie auf **firmenkunden.tk.de** – einfach Suchnummer eingeben und starten!

Services auf einen Blick		
SV-Update kurz & kompakt	Quartals-Updates zu SV-Änderungen (live, mit Q&A)	Suchnummer 2164742
Webinare	Praxisnahe Seminare zu Rechtsthemen (PC/Mobil)	Suchnummer 2032060
Mediathek	Video-Mitschnitte jederzeit verfügbar	Suchnummer 2134336
TK-Lex	Nachschlagewerk + Gehaltsrechner	Suchnummer 2032352
Monatlicher Newsletter	Aktuelles für Personaler & Lohnbuchhalter	Suchnummer 2032116
Auslands-Newsletter	Visa, Steuer, Abkommen im Ausland	Suchnummer 2032116
TK-Service Ausland	Entsendung nach DE/Ausland	Suchnummer 2032524
Endlich verständlich	Erklärvideos zu SV-Begriffen	Suchnummer 2066528

## Nutzen für Ihren Alltag

- Schnell up-to-date: Live-Updates und Newsletter sparen Recherchezeit.
- Flexibel lernen: Webinare & Videos für Team-Fortbildungen.
- Praktische Tools: TK-Lex für tägliche Berechnungen und Klärungen.
- International fit: Spezial-Infos für globale Teams.



Starten Sie jetzt: Scannen Sie den QR-Code oder besuchen Sie **firmenkunden.tk.de**.  
Bei Fragen: Ihre TK-Betreuung steht bereit!

# Hier erfahren Sie mehr!

## **Nutzen Sie unser TK-Firmenkundenportal**

Unter **firmenkunden.tk.de** informieren wir Sie ausführlich zur Sozialversicherung. Des Weiteren finden Sie dort auch Rundschreiben, Besprechungsergebnisse, Beratungsmaterial sowie Übersichten zu Beiträgen und Grenzwerten.

## **TK-Firmenkundenservice**

**Tel. 040 - 460 66 10 20**

Mo. bis Do. von 8 bis 18 Uhr und Fr. von 8 bis 16 Uhr

**firmenkunden.tk.de**  
firmenkunden@tk.de